

Sonabends, den 24. Julius, 1751.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero spezialen Befehl.

No.

30.



Bochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woran zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzommen, verloren, gefunden, oder gesuchten worden: Diesen werden sofern angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen; Dienews, oder Arbeit suchen, oder auch selbie zu vergeben haben; ferner eine Specification aller in Stettin Capitulirten, wie auch angekommene Fremden ic. ic. Zugleich findet sich die Bres Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und hinter-Domänen, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Skäfer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Ein in sehr guten Stande s. i. findender Reise-Wagen, wobei 6. besondere Remisen zu Einpackung der Passe, befindlich, breit Seile, auf kleinen hängende, und mit bleuen Tüchern eingeschlagen, soll aus der Hand verkauft werden. Der Kasten derselben, so sels angestikten, auch mit Gestalten und Thürin verschlossen, ist unverfeßlich, der Unterwagen im guten Stande; Man kan nichts davon ausschen, als einige wenige Reparation an denen Woden-Mäbern, und ist derselbe besonders commode in Fahrn. Wer also eines solchen benötigt, und zu kaufen Lust hat, sollte sich beißlich bey alßtigem Comptoir d' Adressa derselbigen angeben, und von denselben nähere Nachweisung, auch billigen Preiss v. rathen.

Das allgemeine Gericht über den Erdboden, in einer Ode bejungen von Joh. Fried. Viede, so auf Geheben vieler Männer und Mäzenfreunde zum Druck befördert worden, ist alßier bey dem Buchdrucker Egenbart für 1 Gr. 6 Pf. zu haben.

Es

Es soll zu Stettin eine Partie von circa 300 Scht offen alten Frankwelten, den 25en Septembrie, per modum auctionis verkauft, auch nach Besinden 6 a 9 monathliche Zeit zur Zahlung dageg accordire werden. Die Welte seyn von perfecter Qualite, mehrentheils von dem Gewächse de Anno 1729, und sehe viele noch älter. Drey Tage vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem diesen Garten in dem Bercksschen Stifts-Keller zu probiren, und wird da selbst auch die Auction gehalten. Weit te Nachricht davon giebt der Märkt Stolzenburg, der auch erdrückig, auswärtige Commissiones zu besorgen.

Es hat die Königl. Regierung hiefelb. in Saden des Amtmann Castner, wider den Krieges-Math Wissmann, das in der Mühlen-Straße hiesige Leisene Wohnhaus, welches dem Krieges-Math Domes zu gehöret hat, abgemahlt habhaft, und Fermius Licitationis auf den 12ten Junii, oten und zotra Julii a. c. angesetzt, wie solches die zu Stettin, Anclam und Colberg effigite Proclamae mit mehrern besagen. Die Tore betrifft 2874 Rthls. 23 Gr. 1 Pf. und bey voriger Licitation ist es vor 2500 Rthls abdient; Wer nunmehr im leichten Termine plus Licitan verbleibt, hat die Addition zu erwarten, weshalb dieses denen Kauf-Liehabern belant gemacht wird. Signatur Stettin den 17ten May 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

von Waditz, Regierungs-Präsident.

Es sollen die von demselben Herrn Landrath von Freyberg hinterlassene liegende Gründe, als 1.) das Haus in der grossen Dohm-Straße, 2.) zwei und eine halbe Hute Land, auf diesem Stadt-Felde, am Torner belegen, 3.) eine Ländung auf dem Dammischen Felde belegen, 4.) eine Wiese an der Sd wändt, am Böllinenkunz rechten Hand, 5.) eine Wiese am Dammischen Damm, an der sündigen Brücke rechter Hand, 6.) noch eine Wiese am Stell-Damm linker Hand, 7.) noch eine Wiese am Stein-Damm linker Hand, an des Bürger und Becker Meister Cappers Wiese belegen, in Secundo-Termino den oten Augusti verlaufen; auch noch einzig Mordles, als ein diamantener und 2 goldene Ringe, eine silberne Taschen-Uhr, Gröde, zw. halbe Chaisen, ein grosser Spiegel, eine Presse zum Tischt-Zeuge, Capriens-Verschläse in drei Stücken, einige Mans- Kleidung, auch Ulfze, Süße, Spind, worunter ein ausz- legtes Weißzeug, Spind, verunctioniert werden; und belieben sich die Käufer am gemelbten Tage, den 1ten Augusti, des Vor- und Nachmittags in erwontem Freybergschen Hause einzufinden.

Als zu Verkaufung des von demselben Pofementen Notarier hinterlassenen, in der Grapengießers-Straße belegenen Hauses, imgleichen derer Band-Mühsler, Handwerk's-Zeug, allerhand Welle, Zutten, Garn, gefärbt und ungefärbt, und einer Quantität Seide von unterschiedlichen Contouren, wie auch anderem Pofementen-Waren, imgleichen einer Menge putre Bettas und Leinen ic. ein anderweiter Terminus auf den roten Augusti a. angesetzt. So wolt solches bedient belant gemacht, damit die Käufer sich am roten Augusti des Vor- und Nachmittags einzufinden können.

Nach Absterben des Bürger und Bingleyer Meister Parlow, ist dessen nachgelebte Witwe, gesahene Schönen, erschlossen, d. e. ihne jenseit Profession niederzulassen, und sich in Ruhe zu setzen; Dey so bewohnten Umstand will arbacht Frau Witwe das Ihr zugeschende Haus in der breiten Straße belegen, wie auch das vorhandene Handwerk's-Gerät, und beforstet die vorhandene Formen, fertige Arbeite, imgleichen die Meublen, bestehend in Kupfer, Messing, Eisen, Bettas, allerhand Hans-Gerät, an den Weißtobenden verlaufen. Zu Verkaufung des Hauses ist der erste Termin angeliefert auf den 30. Julii c. Nachmittags um 2 Uhr, in welchem diejenige, d. e. Lust haben Käufer zu diesem sch wohl besogen, und zur Bingleyer Profision eingetretene House zu seyn, sich in dem Parlor des Hauses einsfindet und ihren Gott ad Protocollum geben können: Mit Verlaufung des Handwerks-Gerätts, verey aus Messing, Englischen Ann und Dey ausgearbeiteten Formen, wie auch der übrigen Meublen, wod den 1ten Augusti c. bei der Anfang aertiget, und dann in denen folgenden Tagen cent mitter werben. Die Auction wird sowohl in den ein Vormittagen-Stunden von 8 bis 12, als auch in den ein Nachmittags-Stunden von 2 bis 6 Uhr gehalten, und gegen daare Bezahlung wird man die erstandene Sachen dem Käufliebenden verabfolgen.

Allher in der Brauen-Straße an der Hacken-Straßen-Ecke, bey der Witwe Buison, sind frische schwere Frank-Wlaumen zu haben, und werden 100 Pfund für 3 Rthls. und 25 Pfund für 18 Gr. verkauft.

Es ist zur Verteilungung dazt von denen Herrn Landrathen von Freyberg und Büdner hinterlassenen für stüchen, historischen, theologischen und andren Büchern, Terminus auf den 20ten Septembrie, c. angesetzt; und belieben sich die Käufer sodann des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, in des gedachten Herrn Landrath von Freybergs Hause zu Stettin in der grossen Dohm-Straße einzufinden, und für baare Bezahlung die Verabholung der zuverschenden Bücher zu erwarten. Der Catalogus ist bey dem Notario Bleuerk in der Huhn-Straße abzuholen.

Herr Christian Salomon ist willens, sein an der Dohm- und Bullen-Straßen-Ecke belegenes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind 6 Stücken 15 Cammern, ein Saal, wie auch eine gute Küche, nebst einer Spül-Kammer: im Hinter-Hause 2 Kammern, ein Thorwass zu Wogen/Gefäß, und ein Stall auf a Pferde, 6 dauerhafte gewöbte Keller, worunter ein Wohn-Keller; Wer also Willen hat dieses Hause zu erhandeln, kan sich bey ihm selbsten Eigentümmer melden, und Handlung pflegen.

In der Kundschafftlichen Buchhandlung allhier findet man folgende neue Sachen: 1) Allmernestie Ausstellung zum Brief Schreiben nach den heutigen Gebräuchen, 8. 751. 7 Gr. 2) Bär's (Friedl. Carl) Leben Mebe auf den Grafen von Sachsen, 4. 751. 2 Gr. 3) Erste Bräderheften (Jesusus von Außen) der Brüderhütte von Breitkaneen, 8. 751. 6 Gr. 4) Erste Begebenheiten des Baron Cronstads, nachherigen Grafen von St. Engern, oder die Macht und Stärke der Erziehung, 8. 751. 3 Gr. 5) Wollustsgungen auf dem Lande, bei Hof und in der Stadt, 8. 751. 8 Gr. 6) Verholtet satyrische Geschichte, oder der Italienisch Heilopus, darinnen seine sonderbare Begrebenheiten, starric Einfälle, und kluge Ausführung des Hof, nebst seinen Täume enthalten, 8. 751. 5 Gr. 7) Berlings (Einst August) Fortsetzung der Anerkennungen üb'r die Päpstliche Jesu-Belle, Benedic. des XIV. 40 751. 8 Gr. 8) Vorträge zur Vertheidigung der Practischen Religion (C. u. C. v. Coriol.) wider die Einwürfe unserer Zeit, 17. Stüff 8. 751. 5 Gr. 9) Projekt des Corporis Juris Friederici, das ist St. Königl. Majestät in Preussen, in der Brancis und Landes, Verfassungen gegründete Land Reich, 2 Theile, Fol. 751. Der Catalogus von mehreren neuen Bildern wird gratis ausgegeben.

Als zum gerichtlichen Verlauf des Bürgers und Schuhalters Joachim Friederich Lübben Hauses, welches auf der grossen Poststraße belegen, deren Licentiations-Terminus von d'r zu d'r 10 Wochen angesetzt worden, als der erste auf den 21ten Juuli, der zweyte auf den 21ten Augusti, und die dritte auf den 15ten Septemb. c. So werden daher die Herren Käuf. zu ersuchen, in gedachten Terminten vor dem Poststädten Gericht zu bestehen, und zwar Morgens um 10 Uhr zu erscheinen, ihren Both ad Procurandum zu geben, und verhört seyn, dass plus Uel. an die Addition geschehen solle. Die S. Pe ist 13 zu Mahr. 4 Gr.

Es sind bei dem Amts-Schneidere, Meister Horstenberger, wohinheit in der Schuhstrasse, zwijz reiche mit Gold und Silber besetzte Westen zu verkaufen, welche noch wohl conditionirt sind; Wer Delleben darzu hat, las sich der d' selben melden, und billige Preise sid verschieren.

Es haben sich zwar in denen beiden ersten Verkauf-Terminten zu den selligen Herrn Altermann Friedrich Kreuzer, Frau Wenzel Häus, welches am Hoffmarkt, zwischen selligen Herrn Senatoris H. H. d'cres Frau Wenzel, und des Brauer Herrn Vras Häusen inne beflegen, Räufere gefunden; weil aber die Ordnung eine regelmäßige Licentiation erfordert, so ist die dritte und letzte Termint an den 11ten Augus. c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt. Alle diejenigen so lust haben Elterthümer von diesem Hause zu kaufen, können sich alsdann in des Kreuzerschen Vorraum es, des Kaufmanns Herrn Flemmings Hause melden, und seinen Both thun. Zuverlässig wird zur Nachricht gemeldet: das gegen einen annehmbaren Both dem Höchstbietenden des Hauses bis auf Approbation ejus lohamen Waysen-Amts wird zugeslagen werden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Alsnach Königl. allernädigster Verordnung die Wnd Mähle zu Schönau, im Amt Meßlow, an- derweite nicht ist, und an den Meßbietenden erblid verkaufet werden soll, und zu di sem Ende Termint Licentiation auf den 12ten Junii, zten und zten Juilli c. angesetzt worden; So wird solches dem Publico blermitt bestand genodet, und können diejenigen, so Delleben haben diese Mühle erblid on sie zu laufen, sich in angezeigten Termintis alther auf d'r Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both darauf thun, und schwärzigen, das solche in dem letzten Terminti Licentiation dem Meßbietenden übergeschlagen werden soll. Signatur St tis den 15ten May 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regie, & und Domänen-Cammer.
Es ist bey der Königl. Deutschen Pommer-schen Regierung, in Soden des Kreis-Receptors Mol- denhauer, wider den von Gansken, ein Bauerhof in dem Dorfe Gelin Greiffenbergschen Kreises, welchen ein Unterthan, Davy Krobb, bewohnet, nachdem berthe auf 330 Mthl. sparet, substauct, und wie die zu Stettin Greiffenbers und Cammin offizielle Proclamata belegen, Ierminti Licentiation auf den 14ten Junii, 14ten Juilli und 2ten Septemb. c. angesetzt. Soldenmatt haben sich die Leckanten alsdann zu gestellen, und der Meßbietende nach Vorwrit der Ordnung die Addition zu erwarten. Signatur Stettin den zoten April. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.
Von Gottes Gnaden, Mr. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, ist Hell. Adm. Reichs S. C. Cammerer und Churfürst ic. Jüden hemmt männiglich zu wissen, woßmessen ad instantiam Lieutenant von Kollers, selligen Felix Wilhlm von Pövenissen Kinder Vorzuntes, und des Kaufmann Johann Christoph Derg, in Soden contra Georg Friederich von München, wegen des Gutes Seeger, wachdem auf die unterm 15ten Februar. a. c. expedite Subsistations-Patente in denen darin profl. 1750. gesenen Termintis kein Licentiat sich gefunden; abermahlige Subsistations Patente annoch erlaunt worden; Wir substaucten und stellen demnach das Gut Seeger, nebst seinen bryden Höfen, welche der Soher Christian Wille, und der Schw. Hans Jacob Wille bewohnen, als wilde, da die Leb's folger und besondres gegentheilige Söhne auch bereits präcludiert worden, nach der davon eingekommenen Zeit ab A. und zwar 1.) des Gut Seeger an Laubung, Rohr, Beuch, Rastung, Viehstände, liegenden Hungen, Jure Patronatus, Strassas und Dabd-Gerechtigkeit, imgleichen F schrey, nebst andern Perimitentien, auf

fer dem bey dem Gute für handeinen considerablen Fischen-Holz, welches noch nicht in Maßlaf gebracht worden, mit Saaten a 5 pro Cent, nach Abzug der Onerum 652 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. a.) Das Baues-Dorf, welchen Christian Wilcke bewohnet, an Landung, Saaten, Viehstande, stehenden Hektungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Beipage B. 214 Rthlr. 19 Gr. Und 3.) der Bauer-Hof, worauf der Schulz Hans Jacob Wille wohnet, an Landung, Saaten, Viehstande, stehenden Hektungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Beipage C. 254 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. gewürdigt, und in Ausschlag gebracht worden, hiernach nochmahlen zu männiglichen feilen Kauf; Elteren und haben auch hiemit anderweit diejenigen, welche Belieben haben dieses Gute zu verkaufen, nebst denen beyden Bauers-Höfen zu erlaufen, auf den zten Augusti, zten Septembris, und zten Octobri, und zwar gegen den letzten Terminus peremtorie, daß dieselben in angelegten Termenis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf abschließen, oder gewartet sollen, daß im letzten Termino mehrgeachtetes Gute, nebst den beyden Höfen dem Weistbühlein den zwangschlagen, und nachmahl's niemand dagegen gehörte werde. Und damit dieses zu jedermann's Wissenshaft desto besser selanze, so ist ein Proclama hierzu abhängt zu Esslin, das andere zu Cörlin, und die dritte zu Schivelbein zu affischen, auch dieses Proclama denen Intelligenz Zeitungen zu inserieren. Signat. Esslin den zten Julii 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Erämmere und Elector zu Sachsen, was massen Wir in Schulz-Gebühren des Haupthofes von Bobber wider Paul Gottlieb Vahrenthal, da die von Nobfern Forderung geringer als die Preise der Immobilien bewogen worden, abermahlige Subhastations-Parente, vermittelet Instruktion der Taxe erwiderten Vahrenthal'sen Hauses, und dieser Stelle, nebst dem dazu gehörigen Gartzen, mit einem Termino von 4 Wochen expediren zu lassen. Da nun das Nobfand auf 502 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. der grosse Stall auf 170 Rthlr. 22 Gr. und der Stall auf 54 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. umgelandet der Gartzen auf 33 Rthlr. 8 Gr. nach anliegender copylegten Tore, und also zusammen auf 761 Rthlr. 1 Gr. gewürdigter worden, wovon aber an Oneribus publicis a) der sogenannte Juncker-Thaus auf 1 Rthlr. b) des Predigers und Mietroers Gebühren 1 Rthlr. c) Gartvorders Gebühren 2 Gr. d) Radholzdruck 1 Gr. d) Summa 2 Rthlr. 8 Gr. als zu Cop fal geschlagen, 45 Rthlr. 15 Gr. abzuziehen seyn, und als der Waare werth der e Südde 714 Rthlr. 10 Gr. bleibet. Solchemnach subhastaten Wie und stellen nochmahl's zu männiglichen feilen Kauf gebotenes Haus, die Stalle und Gartzen mit Recht und Gerechtsamkeiten mit der taxirten Summe der 714 Rthlr. 10 Gr. citizen und lahdern auch diejenigen, welche haben möchten, solches Haus, Stalle und Gartzen zu erlaufen, auf den zten Augusti, und zwar peremtorie, daß dieselben in angelegten Termino vor dem Maßstact zu Hammelsburg, dem das Protocollum-Subhastationis zu halten, und einzufinden, demandiret werden, zu erscheiden, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder gewärtigen sollen, daß des Hauses, nebst gebachten dazu gehörigen Verkinckten, dem Weistbühlein zwangschlagen, und nachmahl's niemand weiter dozogen gehörte werden, und ist dies Subhastations-Parent zu Hammelsburg zu affischen. Signatum Esslin den zten Juilii 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Bei Greiffenberg ist per Decretum Judic. festgesetzt worden, daß des seligen Controleur Eusebius Hans, nahe der Mühle belegen, samt dessen Kirchchor nochmahl'sen subhastaret werden sollen: Es sind auf das erste 201 Rthlr. abzobehen worden. Es werden demnach darzu der 27e Julii, und der 16e August pro Terminis angesezt; Wer also darzu ein Geügnen träget, kan sich in demelbigen Terminkis zu Maßthause einfinden, und soll in dem letzten Termino an den Weistbühlenen der Ausschlag gegeben.

Es soll das grösste Gute in Börveinge, wobei 7 Bauren, wovon 5 dienen, die andern Geld geben, aus der Hand verlaufen werden. Es ist besseste zwischen Starzard und Freyenthal in Pommern bezeugt, in guten Boden und Umständen; Wer also ist und Belieben darf hat, kan sich in Loco selbst bezeugen, das Handels halben über den Herrn Secreterio Warckschen zu Stettin, oder bey dem Herrn von Wedel zu Braunschweig und Mellen wohnend, melden.

Auf das Kaufmann Janzen Ackerhof und Landung zu Starzard, welche auf 1234 Rthlr. 12 Gr. bestimmt werden, hat sich in vorwähnen Johre kein anständiger Käufer gefunden, daher eine derer Creitorum solchen für 600 Rthlr. anzunehmen sich nunmehr erläutert. Es wird demnach dieses Gebot hiemit durch die Intelligenz Radrich beklahnt gewacht, damit manne noch jemand für handen, welcher ein Mehreres zu geben sich versöhnen möchte, derselbe sich in Termino den 10ten Augusti a. vor dem Stadts-Gerichte zu Starzard gestellen, und seinem Gebot als Protocollum geben könne, nachher aber zu gewärtigen, daß der Ausschlag für die 660 Rthlr. geschehen, und niemand dagegen weiter gehörte werden soll.

In Starzard soll das Raftbauders M. ist r Johann Ludewig König Garten, in den Neuen Lößken bezeugt, zwischen On. Sommerm. und Herrn Schulzen belegen, verlaufen werden; Wer Lust und Belieben hat, diesen Garten zu kaufen, kan sich bey dem Berghauer Meister Johann Ludwigs König melden.

Es sollen die vor die Goltingische Cammer geführten und am Dammsee gelegene und am Dammsee See vor dem Ihnen-Klein bezeugen, 28 Krugoden, und in der Cramppe aufgesetzten 81 Gaden Eisen Holz plus Licenzion verlaufen werden, wovon Terminis Licenzion auf den zten Julii, zten und zten Augusti a. c. angesetzt; Wer also dieses Holz zu kaufen willens ist, kann in Terminis des Morgens um 9 Uhr zu Rabes-

hause

hause melden, darauf biehen, und garantir, daß mit dem Meistbietenden, und der die besten Conditiones obersteil, der Handel geschlossen, und ihm solches zugeschlagen werden soll.

Zu Tropen an der Tollensee, ist die Witwe Lauer besoffen, ein Stück Ader, der Höhberg genannt, imgleichen zwey Morzen Acker in dem Vollendieck, zwischen Nüders Erien, und einem Kirchen-Stück, zu verkaufen; Weil des dem Publico hiemit bekannt gemacht wird: und können sich die Liebhaberey des Verkäufers melden.

Als nach der Königlichen Kriegs-, und Domänen-Cammer, Resoluti'on vom 6ten Julii a.c. Der im Octbr. 1749. von der Cammer zu Köslin angefassete Bischoeler hinwiederum per Auctionem verkaufet werden soll; So wird solches bi mit kund gemacht, und Terminus dazu auf den 6ten Augusti a. anberahmt; Da denn diejenigen so laufu zu bischen Belieben tragen, sic zu Bahrhause in Köslin einzfinden, ihren Geboth ad Procoolum geben, und gewarnt werden können, daß dem Meistbietenden solcher Hengst, bis auf eingeholtte Approbation, zugeschlagen werden soll.

Magistratus zu Tempelburg machen hierdurch bestands, daß in Termio den zogen Julii a. ad instantiam des Thorstræ ber Kepfers, die an ihm von dem Fleischer Johann Mähnen, für 8 Rthlr. verlegte Landung, als: Ein Ende auf dem Käseberge, zu einem Schießel und ein Ende am Blocks-Ort, nebst Wiesen wads, welche beide Stücke durch geschnitten Starckeite auf 8 Rthlr. 12 Gr. taxirt, an den Meistbietenden verkauft werden soll; Welcher als Belieben hilt solches zu kaufen, der kan sich in Termio zu Bahrhause Morgens um 8 Uhr melden, und gewarntigen, daß dem Meistbietenden solche Stücke für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Da Griesenberg soll das Hakenbischke Heng ad instantiam der Creditorum öffentlich verkaufet werden. Es liege dieses Hause in der Her. Straße, ein Brauhauß, zum Braven sowohl als Handlung sehr commode, aber ein Thorweg, guter Hofraum, Stallung nebst zwey Zimmer hinterwerts nach der Mauer, woen Misch's Leute wohnen, und nod dazu hieten eine Alsfahrt. Die Termine sind des 6ten und 27ten Augusti, der lechte den 6ten Septembr. c. Wer darzu Belieben frage, kan sic in bemelbten Tagen zu Bahrhause melden, und Handlung pflegen.

Als den 27ten Augusti c. bi dem Stadt-Gerid te zu Alcam der zweyte Terminus, zur Verkaufung des am Markt sub No. 25. belegenen, und des seligen Kaufmann Jürgen Schröders nachgelassenen Ecken luständigen Wohnhauses, welches von geschworenen Zimmer- und Moyer-Leuten zu 680 Rthlr. taxirt; demeint einer ganzen Wier, und einem Winkelende von drei Schießel Aussaat kleine Maasse, eins fällt; So wird solches Liebhaberent bekannt gemacht, um sic sodan Morgens um 8 Uhr vor selbigem Gerichte einzufinden, und ihren Geboth ad Aka zu geben, auch zu gewarntigen, daß solche Stücke in ultimo Termino, al den azen Gerichts-Ort, c. plus Licenzient werden zugeschlagen werden.

Bey dem Stadt-Gericht zu Starow, sollen ad instantiam Creditorum, des Apotheker David Bindnowins beide Häuser, wovon das große nach Abzug der Onus publicorum auf 2512 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere aber auf 548 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, nebst der daben befindlichen Officin, wo von das Inventarium naßt der Taxe nachgesehen und gerichtlich vorgezeigt werden kan, an den Meistbietenden verkaufet werden, wogu Termini auf den 17ten Julii, 10ten Augusti und 2ten Septembr. c. ans kommt; Wer nun Belieben hat, eines oder das andere dieser Häuser, mit der Officin, oder besondres zu kaufen, der beliebe sic in erwähnten Termintis bey hiessem Stadt-Gerichte zu melden, sein Geboth ad Procoolum zu geben, und ic gewarntig, daß im letzten Terminus dem Meistbietenden sofort der Zuschlag geschaffen soll.

Es sollen zu Stargard in des verstorbenen Schönfärber Guirauds Behausung, den 2ten Augusti a.c. estorhard Molitza an Kupfer, Zinn, Leinen, Bettken, Kästen, Tüfse, Spiegel, und allerhand Hausherrntheil per modum auctionis öffentlich verkaufet werden. Es können also die Liebhaberey in obgedachter Behausung sic des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr einzfinden, und baares Geld mitbringen, weil ohne baare Bezahlung niemand etwas verabsöge werben vr.

Es sollen zu Stargard des verstorbenen Schönfärber Guirauds hinterlassene Immobilien, bestehend in zweyen Wohnhäusern, nebst Käferey und Garten, so deductis deducendis auf 2469. Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. taxirt worden, an den Meistbietenden verkaufet werden, wogu Termini auf den 17ten Julii, 6ten und 20ten Augusti a.c. anberaumt worden; in welchem sich die Liebhaberey bey dem Brandförsischen Richter Herrn Doktor la Brugger, Morgens um 9 Uhr melden, ihr Geboth ad Procoolum geben, und gewarntig seyn können, daß im letzten Terminus dem Meistbietenden solches adjudiciret werden wird.

Da der Kupfer-Hammer zu Dischenhagen, ohnweit Gollnow belegen, aus der Hand verkaufet werden soll; als kan der verkauf, so Lust und Belieben darbi hat, bey dem Herrn Leutenant von Podevills, als Herrschaft, zu Centrich sic melden, und eines guten Handels verschert seyn.

Als zu den an der Regel stehenden zwei Hafen Schiff-Holz, sic noch keine Käuferey gefun- den der Cammer über davon gelesen, daß sie dieses gesündes und gutes Holz verkaufen mögen; So wird solches hiemit notificirt, und können diejenigen, so dieses Holz an sic zu erkauen willens sind, sic dieselbst auf des Stadt-Cammerh' melden, und wegen des Preises accordiren. Stettin den azen Julii 1751.

W. rodrige Camerarii und Holz-Herren,

3. Sas

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Als der Kaufmann und privilegierte Apotheker Herr Bieckling, zu Wollin, sein daselbst an der Seite des St. Nikolai-Kirche, zwischen Neren-Wießel-Osten, und Meister Drückeln Neben Haußes Wies-
ten belegenes Neben-Haus, an den dortigen Tischler Meister Johann Volbrecht, erb und eizentümlich
verkauft hat; So wird solches dimit Königl. allerhandischer Verordnung genaß belantd gemacht.

Zu Trepow an der Nea hat die Witwe Schuster Dorowicke, ein Häuschen am Küter-Thor an
der Mauer, neben dem Zimmer-Gefallen Gezag, den belegen, an den Tegelbörse Johann Wulff erb und
eigentümlich verkaufet; So hiedurch Königl. allerhandiger Verordnung zufolge belantd gemacht wird.

Es hat zu Trepow der Königl. privilegierte Apotheker Herr Christ Fried. Gorgas, von seiner auf dem
Wyrtschen Felde belegenen Lantung verkaufet: 1.) Ein Felde nach Altdam, zwey Morren Fläschteiche,
zwi den Hn. Oberpfarrer Weizmann und Michael Reichen. 2.) Einen halben Morgen Broische Erlen,
bez Hn. Schätzen und Cämmerer Göbel's Erben, an den Hn. Pastor Müllff zu Barnow, um und für 150.
Rthlr. 3.) Einen Morgen Haup'tstück im zweyten Wöhlischen Felde, zwischen der St. Mauritius-Kirche
und Hn. Bürgermeister Schmidt, an den Kaufmann Hn. Daniel Swillinen, für 50 Rthlr. 4.) Ein und
einen halben Morgen breite Bierrüsse, zwischen dem Hospital St. Spiritus und der Cämmerer. 5.) Ein und
einen halben Morgen See-Eavel, bey der Fran Mag. ster Schmidt und seinem Pastor Schmidt's Erben, an den
Bürger und Mauer Meister Kringeln, um und für 69 Rthlr. 6.) Einen halben Morgen Hill. Gaffi
Eavel, zwischen Schmidt's Echen und Meister Dobbi'sen, an den Arbeitsmann Christ Behnken, um und
für 21 Rthlr. zum Erb- und Tochten-Kauf, z weshalb Ltauus der gerichtlichen Verlassung auf den 28en
Junius angesezt ist. So Königl. allerhandischer Verordnung zufolge hiedurch belantd gemacht wird.

Bei Verkaufung des zu Pyris verstorbenen Bürger und Schmiedes Meister Grakows Immobilis
Stücke und übrigen Effecten, hat der Bürger und Schneider Meister Gottfr. Döck zu Pyris, das Haus um
und für 124 Rthlr. 12 Gr. und der Schmied Meister Matthias Pötzels aus Letzenin, das Schmiede-Zeug
für 55 Rthlr. 12 Gr. als plus offertens erstanden, und da man leichter das Schmiede-Zeug bereit's verkaufet;
solz; soll dem ersten über das Haus den zoten Augusti c. die gerichtliche Verlassung und der Kauf-
Weis ertheilet werden; Welches hemilt Königl. Verordnung genaß belantd gemacht wird.

Zu Trepow an der Hellensee, hat der Bürger und Ackermann Christian Giegelberg, vier Morren
Acker vom Trost, vom Burg-Graben bis an den Gross-Weg, zwischen der Witwe Kloetzen Feld und
Verläufern Stadtwerks, für 220 Rthlr. an den Bürger und Ackermann Johann Friedr. Witzmann
verkauft.

Noch hat daselbst verkaufet der Bürger und Schädlid-Meister Albrecht Ritter, seine Scheune vor
dem Brandenburgischen Thor, mit Thuro-Stadt und mit Martin Kotzmann Feldwurts handhabaret, für
40 Rthlr. an den Bürger und Ackermann Johann Kunzmann; Welches hiermit belantd gemacht
wird.

Zu Paseivalc hat der Bürger und Schönlid- und Schwarzfärber, Meister Joachim Friedrich Müller, auf
dem Ober-Felde zwid Cämp, in den sogenannten Hellern, und einen Camp auf den Rohberge, nebst
der Saat und Biesenwabe, für 164 Rthlr. an den daszigen Scharfichter Friedr. verkauft; Welches dem
Publico zu wissen gesetzet wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem dem Königl. hohen Int'rsse vorehthaltlich erachtet worden, daß die kleinen Jagden auf den
Held-Marken Ratzburg, Fiederborn, Sparsen, Wallachen, Knacken, Krezin und Nieder-Heide, Ains
Neu-Stettin, per modum Licitationis verpachtet werden, wou Termint auf den 23en und 20en Jule,
auch zoten Augusti c. anberaußet; Als wird solches hiedurch jedermannlich zu Wissen gesetzt, und kön-
nen diejenigen, welche Belieben tragen, anmelde Jagden zum Theil, oder sämtlich in Pacht in überein-
kommen, sich in Terminis auf dem Königl. Untre-Nau-Stettin melden, ihren Both ad Protocollum geben, und
gewürdigten, daß demjenigen, der die beste Offerte thut, gemeldete Jagden auf 4. bis 6 Jahre verpach-
tet, und darüber ein Contrat ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 8ten Juli 1751.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als die Pacht-Jahre des Freyenthalischen Stadts-Ackerwerks, in Hinter-Pommern, auf Marsch-
Veränderung 1752, zu Ende laufen, und selbiges an den Reichsbüchenden auf 6 nacheinanderfolgende
Jahre, als von Maria-Veränderung 1752, bis dahin 1758, anderweit verpachtet werden soll, und Ter-
minus Licitationis auf den zoten Juli, zoten Augusti, und zoten Septembr. a. c. anberaußet werden; So
wird solches hiedurch öffentlich belantd gemacht, und können diejenige, welche dieselb Ackerwerk zu pachten
mölden haben, sich in präzisirten Terminis Licitationis auf der Königl. Pommerschen Kriegs- und Do-
mänen-Cammer einzulösen, ihren Both ad Protocollum thun, und gewürdigten, daß demjenigen, der daszigen
ultimo Termino Licitationis die beste Conditiones eingesetzt, und Praxanda pachtet hat, dieses Ackerwerk
in Pacht überlassen werden soll. Signatum Stettin den 10en Juli 1751.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es soll die Musique auf dem platten Lande, in dem Theil des Pyritzchen Ereyes, welchen selbster der Stadt-Mateus Schmidt in Stargard in Pacht gehabt hat, von neuen verpachtet werden, und ist dazu Terminus auf den zaten Augusti anberahmet; in welchen sich die Liechhaber Morgens um 8 Uhe auf der Königl. Accise-Stube zu Pyritz melden, und ihr Gebot ad Protocollum geben können.

Aus von denen der Stadt Witten gehörige Sämmerey-Güthe, die Alderwerker Klein-Wackras und Hogen, ingleichen der Brüder-Zoll, aussow padklos schaen; So wird solches hiedurch dem Publico bestand gemacht, um wer eine Pacht zu entrichten entwischen möchte, si d' bey dem Magistrat zu Wollin, wenn er will, melden, die A-Schlüsse revidieren, und gewärtigen, das gegen billige Conditiones, unter verbofender Approbation Einer Königl. Krieges- und Domänen-Cammer, der Contract auf sechz Jahrre geschlossen werden soll. Die Anschläge sind so leidlich eingerichtet, daß ein guter Wirth sein vollkommenes Brod dazey findet.

Als die Pacht-Jahre der Güthe Diethenhagen und Lütmannshagen, künftigen Marien 1752. ab Ende laufen, mitbin selbige von neuen verpachtet werden sollen; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Alderwerker zu pachten belieben haben, sich bey dem Herrn Lieutenant von Podewils, als Herrschaft, zu Tantreit melden, und mit denselben concertirten.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in Crouw der Cosseaten Witwe Langen, in der Sonntags-Nacht, als vom roken bis zum ersten dieses, ein alter schwärze Wallach, 15 Jahr alt, von der Wege weggetommen, so vermutlich müßt geschoben seyn, indem solches aller angewandten Mähre nicht wieder zu bekommen, um so viel desto eher über zu glauben, indem sich Sonntags vorher ein Kerl althier hat sehen lassen, Rahmend Spander, so für sieben Jahren bereits zwey Pferde gestohlen, und damit entwiccket ist. Der Kerl ist kleiner Statur, sieht mager aus, gehet sonst schief mit dem Kopf, hat braune Haare, ist 47 Jahr alt, und dat hier einen alten lein-wansbarts Ketel angehabt, und soll miserale ausgeschehen haben. Das Pferd ist ganz schwärzhaue, das es an jeder Seite einen weißen Fleck hat. Es werden also jede Grifts-Deilekeiten, und sonst jedermannigficht, besonders die Herren Prediger auf dem Lande dienstlich eriuchet, dieses ihren Gemeinden befiebt zu machen, und falls es sich finden sollte, daß der belandtmachte Dieb, nebst dem Pferde, sic warden solle, den bösen Menschen mit dem Pferde anzuholen, und davon dem Amtmann Hänschen in Crouw, eine Weile von Alten Stettin delegen, Nachricht zu geben; man erbiethet sich gegen Erfassung der Unlosten, ihn gleich abholen zu lassen, und in dergleichen Fällen gerne wieder einem jeden gefällige Dienste zu leisten.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Schnüttlin Creditoribus des auf dem Klosterr-Hofe hieselfst wohnenden Beckers Georg Heinr. Auster, und wer an seinem Vermögen eine Ansprache zu haben vermeynet, wird hierdurch fund gemacht, wasgeschaut aus dem Hypotheken-Buche der Königl. Herren-Trentheit althier sich intulscientia bonorum des ist erwähnten Becker Aussen geäußert hat, und dannenheit Crediteores bereits edictaliter citiret, auch Edicatales sowohl zu Stargard und Garz, als hier in loco öffentlich angeschlagen worden; in welchen Terminis ultimus, da Crediteores sich melden sollen, auf den zten Septembr. c. anberahmet ist. Es können sich also diejenigen so eine Forderung und rechtndigkeiße Ansprache an des Becker Aussen Vermögen haben, in diesem Termino vor der Konial. Regierung althier melden, solche justizieren und gehörig verhandeln, danach aber Locum in der Priorität-Urtel gewärtigen.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Als bey der Königl. Regierung hieselfst, des verstorbenen Leutnant Joachim Friedrich von Vorden Creditores, und welche an dem Gute Drosendorf und Neuhofen, Ausprach haben, per Edicatales, so hieselfst, ingleichen zu Stargard und Labes assigiret, ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis citiret und der zte Septembr. c. vor dem endlichen und leichtern Termiu angesezt worden; So haben sich sämtliche Crediteores sub pena præclasi ex perpetua silentio danach zu achten. Signatum Stettin den zten Julii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preußen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Sämmerer und Churfürst. Entscherten allen und jeden Creditoribus, wie auch Lehnshöfzern, so an felized-Obrist Leutnant von Blankenburg Witwe, oder deren Wartbowischen Anteil-Güthes in Mögeln, einige Ansprache zu haben vermeinen. Unten Gruss, und fügen euch hemist zu wissen, was massen gebadet an Obrist-Leutenant von Blankenburgs Witwe, vermittelet copyl. anliegenden Suppl. althier allerdemuthigst angezeigt, wie das sie das erwähnte Wartbowische Anteil-Gutes in Mögeln, mit ihrem verstorbenen Manns so lange widerkaufflich besessen, bis die per pactum bestimmte Jahrre verlossen, da sie dem Major von Blankenburg ad reliquendum provociret, der es aber nicht reliuert, sondern wie die Anlaugen A. et B. besagten, præcludiret, und ihc frey gegeben werden, solches entweder einem andern Agnato,

oder

over an h einem Fremden läufig zu überlassen, so sich auch dieses R. Gt. bedienet, und abgedachtes Markt-
drowiche Antheil Guthes in Mötzlin, an den Capitain Kalvuschen Regimenter es, Adam Georg von Rückel,
für 4200 Rthlr. wie der copr. heide angefechte Kauf-Contract sub C. mit meinet beijger, verdaufft,
mit allerdemtigstes Bitte, das Wer, wie in gebauten Kauf-Contract stipuliert, zu den Käufers des
meher Sicherheit die erwartigen Creditores und übrigen Lehn-folger, per cuiusque zu cittern überordigt
gerufen mögten. Wenn wir nun solchen Suden statt gegeben; So cittern und laden Wir endt hiemlich
und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Col-
berg offigiert werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für
den andern, und 4. für den dritten Termine zu redmen, und was auf die Lehnfolger zu reclendum, und die
Creditores über, daß ihr eure Forderungen, wie ihc dieselbe mit untabdhaften Documentis, drc auf ande-
re rechtliche Weise, zu verfischen vermeidet, ad acta anzeigt, auch den 6ten Septembr. vor Unserm Hof-
Gerichte althier sub pena præsum, person- und unausleidlich, oder per Mandatum, welche ihr by Zeiten
angunthet, und denselben mit zweifelnder Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschaffen habe,
um Verhör gestellte, die Documenta zu insfichtung eurer Forderungen, sodann in Original producere,
gütliche Handlung pfleget, in deren Entschiedung aber rechtliche Erklärunig gewortet, sub communione, daß
ihc auf den nicht Erreichungsfall, mit euren respective Forderungen und Lehn-Bete, von dem mehe-
ernehmten Markwarden Antheil-Guthes in Mötzlin, abgewiesen, und endt ein ewiges Stillschweigen
ausseleget werden. Wornach ic. Signatum Cöslin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. B. v. Borodin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preußen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Thürfürst ic. ic. Entbischen allen brennenzigen Creditoreis, welche an dem
althier in Hinter-Pommern b-legant Gute Pinnow cum perincutio eine Anprache zu haben vermeint,
Unsern Grus, und sahen denselben hemit zu wissen, wasmassen der Landraeth Cöslin, Schred, und
Lieutenant Friderich Wilhelm, Gebrüder, von der Ost, vermittelst beylegenden copiellen Abschriften
althier angezeigt, wie daß der zwischen ihnen und die Dritten von der Ost getroffne Vergleich von zten
April 1750, durch einen jüngern Stever vom 4ten May a. c. dahin declarirt worden, daß, falls wider
Wenngthon häufigt einige Stöden, in die nicht das Quantum von 100 Rthlr. übersteigen, sic, hervor
thun sollen, soobs die Dritten ex proprie bezahlen wolte, dafern aber einige Röste über 100 Rthlr. sel crungs-
men mökten, und dieselbe solche Röste nicht frappulis übernehmen wolte, Supplicanten illi Einigung der
Debitorum lacuum auf ihre Kosten Edicatales extrahire salten, mit all-runterhänßler Bitt, daß Wol-
zu dem Ende genöthige Edicatales zu ertheilen allergräßt geruhet werden. Da nun Supplicanten
eine Specification der Creditorum certorum, welche aus dieser Edical Citation hergefügt werden, über-
geben, und Wie die gehobene Edicatales ratione Creditorum lacuum erlangt haben, So cittern und las-
sen Wir euch hemit samt und sonders, daß ihc a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für
den andern, und 3 für den dritten Termine peremtoire zu redmen, eure Forderungen oder Anprache, so
wie ihc dieselbe mit untabdhaften Documentis, oder aus andere rechtliche Art zu insfichtien zu können ver-
meint, ad acta anzeigt, auch den zoten Augusti a. c. vor Unserm Hof-Gerichte hiefßt endt zum Verhör
anlausleßlich gestellt, den Zeiten einen Advocatus annehmen, und denselben mit genugsummer Instru-
cion, und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verfsetzt, in Testimo die Documenta in originali
produceret, darüber mit Supplicanten ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in Ent-
scheidung der Güte rechtliche Erklärunig gewortet. Mit Wiaur des Termini aber sollen Acta per beschlos-
sen angennommen, und diejenigen, so sic nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannt
en Tages nicht erschienen, prælibet, und in Anschied des Gutes Pinnow, mit euren Forderungen
nicht weiter gehobet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen ausseleget werden. Damit nun dieses zu
jedermann Wissenshaft desto besser gelangen mög, so soll ein Proclamat hießt in Cöslin, das andre zu
Berlin, und das dritte zu Magdeburg offigiert, auch solches nicht allein denen Berümschen, sondern auch
Stettinischen Intelligenz Bogen infestet werden. Signatum Cöslin den 11ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preußen, Margraf zu Brandenburg des Hll. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Thürfürst ic. ic. Entbischen allen und jeden Creditoreis, so an den selligen
Regierungs-Nachos Tiburtius Johano von Rancon Vermögen, einzige Ans und Aufsprache zu haben vermeint,
Unsern Grus, und fügen euch hemit zu wissen, wie daß, nachdem per Decretum vom 10ten May a.
in obiger Sach Concursus von dem Tage an, da der Debitor verloren, erbfret, und zugleich der Rath und
Hofgerichts-Advocatus Klestein zum Cocontraidore ex officio bestellt worden, denselbe nunmehr vermöge
beylegenden abschließlichen Supplicati gewöhnliche Edicatales an euch zu ertheilen allerunterhänßigst gebeten.
Mann Wir nur auch solde erthat, und damit sie zu einer jeden Röste desto besser gereichen, althier zu
Cöslin, und denn zu alten Stettin und Colberg zu offigieren verordnet haben; So cittern und laden Wir
euch hemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und
4 für den dritten Termine peremtoire zu redmen, eure Forderungen oder Anprache, so wie ihc dieselben mit
untabdhaften Documentis, oder aus andere rechtliche Art junghieren in können vermeint, ad acta anzei-
get, auch den zoten Augusti a. c. vor Unserm Hofgerichte hießt euch zum Verhör anlausleßlich gestel-
let,

letz, bey Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genügsamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzen, in Termino die Documenta in originali producere, darüber mit Suppl. ad Protocollo versahen, sämtliche Handlung pfege, in Entstehung der Güte aber reelle Erklärung gewarret. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch bestauerten Tages nicht erschienen, präcludet, und in Ansehung des verstorbenen Regierungshabs von Danzow Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach Ihr euch gegeben. Signatum Edolin den 17ten May 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wl: Friderich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus et proximotoribus mandatis, so an Christoph Heinrich von Bandemer, obre dessen Anteil Lehn-Gut in Kuckow und Becket einige Ansprade zu haben vermeinen. Unser Gruß und Füden endt bieamt zu wissen, wie daß der Hauptmann Peter Henning Erdmann von Bandemer, Forcartschen Regiments, ve mitt ist cop:lichen anliegen, den Supplicari allhier anzuseigen, wie massen er vom gebrauch Christoph Heinrich von Bandemer, sein Anteil Lehn-Gut in Kuckow und Becket, wie der den zoten Marti. e. deshalb errichtete, und gleichfalls cop:lich hierbekommende Kauf Contract sub A. mit mehem bekleget, für 4000 Gulden, oder 6666 Rtl. 16 Gr. durch seine Großmächtigkeit, den Obrist von Bandemer in Reih, und den von R:fin zu Stolow erhandelt, und zu seiner besto mehreren Sicherheit nöthig erachtete, die etwanigen Creditores et proximatores agnatos, ad respective liquidandum et excedendum ius proximitatis per Ediculas citare zu lassen, mit als Iurunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen, allerdringst gerufen möchten. Wenn Sie nun foldem Gutten stat gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Edolin, das andere zu Stolow, und das dritte in Schlawe offiziert werden soll, ernstlich, daß Ihr a daco innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar ebd: die proximatores agnatos ad excedendum ius proximitatis, ebd: die Creditores aber um eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untabdelbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheidigen vermöget, ad acta anseigen, auch den 1ten Octo. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena preclusi, perdon: und unansöhlisch, oder per Mandatario, welche Ihr bey Zeiten annehmen, und dieselben mit zwischenher Instrukcion und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen habe, um Verhör gestellt, die Documenta in Justificatione eurer Forderungen und Nächter Rechte, sodann in originali producere, sämtliche Handlung pfege, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, des h:z auf den nicht Erfüllungsfall, mit euren respective Forderungen, und Nächter Recht, von dem Anteil Lehn-Gut in Kuckow und Becket abgrenzen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, Wornach ic. Signatum Edolin den zoten Jomi 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wl: Friderich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst. Entbieten denen Westen, U: stern lieben Getreuen dem Geschlecht derer von Mantauern, so an dem Guthe Hede ein jure feudali Processeior, oder sonst eine Ansprade zu haben vermeinen, unaleidlich sämtli: Creditoribus der von Wissowen, Unsern Gruß, und Füden euch hiedurch zu wissen, wie daß der Hofgerichts Advocatus Moldenhauer, ut communis Mandatarius im Wissowischen Credit-Wesen, vermittelte eines übergebenen, und in copulo Abschrift sub A. hiebei liegenden Supplicari allhier anzuseigen, wie daß, da nunnehr die Aktionation von dem dazu verordnet gewesenen Commisario, wegen des Gutes Hede, übergeben er nöthig finde, die Lehnshöfger ad reliendum pro prelio estimatio, wie auch alle und jede Creditore ediculat: citare zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir gewöhnliche Ediculas zu ertheilen geruh: in mögten. Wenn Wir nun darauf, daß die Taxation des Gutes Hede geschaffen, und dasselbe an Lüding, Sauten, Bischland und Gissberg, nach Alting des der Ontrum, laut aufzunommen, und in Abschrift sub A. hierbei gefügten Taxe auf 3488 Rtl. 8 Gr. 8 Pf. geründiget, und in Aufsatz gebrädet worden, die gebethne Edicula erkant haben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, daß Ihr die Lehnshöfger a dato superhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob Ihr das Gut Hede returien wollet, ad acta erklären, Ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie Ihr dieselben mit untabdelbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad acta anseigen, auch den 15ten Septembris, schließtommig vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör unnothwendig gestellt, mit einflüchtigen Befehl, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genügsamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, da denn in ultimo Termino Ihr die Lehnshöfger, allenfalls das Pratum estimatum der 3488 Rtl. 8 Gr. 8 Pf. vor das Gute Hede, sofort bar zu erzeigen, Ihr die Creditores aber in ultimo Termino die Documenta eurer Forderungen in originali zu producieren, darüber mit Supplicari ad Protocollo zu verfahren, sämtliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber rechtliche Erklärung zu gewarret habe, sub comminatione, daß sonst Ihr die Lehnshöfger mit eurem Lehn-Recht nicht weiter gehört, sondern da mit

mit präcludiret, ihr die Creditores aber, mit ihren Forderungen ebenfalls präcludiret, und auch überhaupt ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll. damit nun dieses Proclama zu eines jeden Nutz vello besser gereicht, so soll davon eines allhier zu Görlitz, das andere zu Schlesw. Ielsz, und das dritte zu Politzia affigirt, auch denen öffentlichen Intelligenz Bogen inseriert werden. Wornach ic. Signatum Estin den 10ten Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofferlids Präsident.
Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Kämmerer und Erbprinz x. Einberufen allen und jedem Creditoribus, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einige Ansprüche zu haben vermeynen, unsrer Gräß, und fägen end hemit zu wissen, wie daß der gehabte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copievolly anliegenden Suppli- eam allhier angezeigt, was in sian er Suth Bonin, an den Regierungss- Rath von Wenden, wie der den 10ten Junii des Jahr 1750 errichtet, und gleichfalls copievolly hieben ang. hafstet Contrat sub A. mit mehrum befasget, für 1120 Rthlr. auf 29 Jahr wiese lauflich verlaufen, und §. 3 fessiget worden, daß er inforderst Creditores editorialiter eilen lassen solte, damit selbig von dem Precio Convenio befreidigt werden könne, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir selbe zu erhalten allerndigst gerufen möbten. Wenn wir nun solchem Su nra statt gesetzen; So eilten und laden wir euch hemit und Kraft dieses Proclamais, wovon eines allhier zu Görlitz, das anderte zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigirt werden soll, ebenso, daß ih a dato innerhalb 12 Wochen wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine zu rechnen, ihre Forderungen, wie dieß über mit untabdachten Documentis, oder auf andres rechtliche Weise in vor sticu n v r mō et, ad Acta angesch. auch den 10ten Octoer, vor Unsern Hofgericht allhier sub pena præcius p. d. und unausbleiblich, oder per Mandatarium, welche ihr re- zeiken angunthien und mitzureichender Instruktion und Vollmacht zu versetzen habe, zum Verhöre ge- stellt die Documenta zur Justizie on eurer Forderungen iudicem in originali producere, gäblich Hand- luna pflicht, in deren Entstehung oder entstehende Erklärtum erwartet, sub communicatione, bis ihr auf den nicht Erbcheinungs Fall mit euren Forderungen abgesehen, und naturnals damit nicht weiter gehörig werden sollet. Wornach ihr endt zu antworten. Signatum Estin den 27ten Junii 1751.

(L.S.) G. B. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Kämmerer und Erbprinz x. Für ein allen und jedem Creditoribus, so an dem verstorbenen Lieutenant Christian Ludwig von Zastrowen zu Dötschfelde, einige Ansprüche, oder ein Jur Credita zu ha- ben vermeynen, hiedurch zu wissen, was ih nach dem von Unsern hiesigen Pupillen-Collegio in der Ab- schrift sub A. hieb, y eschädlichen Beylage bey Unserm Hofgericht angesetzt worden, daß ih Unterfuchung des seligen Lieutenant von Zastrowen Vermählens Aufstandes, nach dem Protocollo sub B. gemachten Uebers- flassig 2513 Akte, §. 30 Pf. mehr Schulden als Güther führenden, Wie nötig gefunden, Concur- sum ex officio à die obitus ih eröffnen, und dorwegen gesetztwärige Edicatos an euch erkennt haben. Etilten und laden eub demnach hemit exklisch, daß ih a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termine peremtorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben in untabdichten Documentis, oder auf and're rechtliche Art justificirt zu können vermeynet, ad Acta angesch. auch den 24ten Septemb. a. c. vor Unserm Hofgericht ge stellt zu zum Verhöre un- ausbleiblich a.eller, bey einem einen Advocaten annehmen, und denselben mit genausamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzen, in Termino die Documenta in Originali producere, darüber mit dem in best. Inden Contradicione ad Protocollo versetzen, zulässige Handlung pfi get und in Entstehung der Güte rechtliche Erklärtum s' a wortet. Mit Absatz des Termint aber sollen Acta für befohl- sen angenommen, und bislangen s' sich nicht gemeldet, oder wann gleich solches geschoben, doch benannten Tages nicht schreiben, p. clubet, und in Anregung des R. Vorsteher von Zastrowen Güther und Ver- mögens, mit ihrem Vortheile nicht weiter gehörig, sondern ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden. Damit nun diese zu sebernmanns Wiss'nachft d. sa besser gereicht, so soll ein Proclama hiervon allhier zu Görlitz, das andere zu Delberg, und das dritte zu Börnevoile affigiert, und denen öffentlichen Intelligenz Bogen gehörig insiret werden. Signatum Estin den 10ten Julii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Dem Publico wird hemit bekannt nemadrig, daß ad instantiam der Witwe der Wedel, geborene von Wolfsen in Fürtenton, alle und jede, welche an die von ihr behandelte Antteil in Althow und Winnin- gen, und Prälatur im Dramburgischen Erbys des König. Vollmachten und Erb. Süd. fischer Obrist Lieutenant von Althow ein Anspruch haben, derselbst vor die Regierungss-Rath seggen drei Termi- mine, als den 10ten Junii, 10ten Julii und 10ten August a. c. eilten werden, daß sie sich in diesem jors deutlich legten. Et rmisso mit ihrer Liquidation der Garverung gesellen, und solche justificiren, auch 14 Tage vor Absatz des letzten Termint die Documenta copievolly ad tabulam, wodurch sol der Præcution gewährtauen, in dem Ende auch ein jeder, se eine Forderung hat, bei Zeiten allhier einem Mandatarium mit genausamer Instruktion, auch Vollmacht, auch zur öffentlichen Handlung zu v rehen hat.

Da die Hauptmann von Wirk auf Gaterburg, das Suth Wurzis, an den R. Vorsteher von Bonin, am 11.200 Rthlr. verkauf, und Magnaten besondrs ad conservendum, auch dorchst Creditores ad liqui- dandum

landum gegen drei Termine, als den 16ten Juli, 16ten Augusti und 16ten Septembris c. a. edicatur vor die Neumärkte für Regierung citirt werden; Als wird auch solches denen Curia hiedurch bekannt seines mächt, damit ein jeder sich zu rechter Zeit, besondres 8 Tage vor den letzten Termin mit seinem Documentus melden, und in termino ultimo ellsß, mit deren Originalen seine Forderung beweisen könne. Curia den 16ten Juli 1751.

Der Schlesischenische Bürger, Samuel Andreas Münzlaff, und dessen Ehefrau, verlaufen dem Gabler feben Bürger, Johann Jacob Mincklaff, ihr kleines Haus, so sie zu Schievelbein haben, wie auch in der Gableren Mühlenstraße, zwischen der Freien Bürgermeisterin Hackin, und des Herrn Bürgermeister P. anders Häusern sich r. zum remittentibus, für 80 Rthlr. Und so dem Käuter dieses Hauses den 16ten Augus-
tis c. a. gerichtlich verlassen werden soll; so müssen sich diejenigen, so solcherwege etwas zu fordern, oder hiderlicher etwas beständiges zu sogen haben, im gesuchten termino bei dem Schlesischenischen Stadt-Gericht zu Wormitzae um 8 Uhr sub pena præclus melden, und nach geschahener Anzeige derselben, rechtlich den Bestellten gerichtet.

Zu Stolpe hat des Leinweber seligen Joachim Grangowen Witwe, ein verkeil Acker, so vor dem neuen Tabor, zwischen den Ewigen Bäumen für 100 Rthlr, verkaufet; Creditores nun, die an diesem viertel Acker mit Beständen einige Ansprache machen zu können vermeinten haben sich dasselbst zu Rathause vor öffentlichen Gerichten in Termo aus dem 16ten Augusti, 16ten Augusti, oder aber doch in termino ultimo den 16ten Septembris zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Præcussion zu gewährten.

Zu Stolpe hat der Steinmetz Händler Herr Johann Erdmann Görs, und dessen Sohn westlicher Maria Görsen, ihr in der Holzthorwiesen Straße, an dem Kloster-Kirchhofe, und der Witwe Eggeredten Hause innen belegenes Haus, an bei Töpfer Johann Jacob Zwiermann um und für 77 Rthlr v. Kaufsatzt. Creditores nun die an diesem Hause mit Beständen einige Ansprache machen zu können vers. einen, haben sich dasselbst zu Rathause vor öffentlichen Gerichten in termino den 16ten Augusti, 27ten Augusti, oder aber doch in termino ultimo den 16ten Septembris, zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præcussion zu gewährten.

Zu Stargard haben selligen Jacobus Schen, ihr in der Kühlstraße, zwischen dem Tischler Meister Kluboden und der Witwe Lewinen belegenes Hause, an den besagten Bürger David Wilhelm Engels zu verkaufet; Wer nun an e. wohnetem Hause eine begründete Ansprache zu haben vermeint, kan sich vor dem Reichskammergerichts-Lage gerichtlich melden, und seine vermeintliche Præcussion dociren.

Nachdem ad instantem selligen Johanna Samuel Lichtenbergs, et mochilen Bürger und Baumwund in P. gewalde, nachgelassene Witwe, dessen baselbst in der grossen Marktstraße belegenes Eckhaus, und ganze Erbe, samt dazugehörigen Wiesen, welches auf 180 Rthlr. imgleichen die Scheune vor dem Steinkliniken Thore, so au. 26 Rthlr. Summa 206 Rthlr. torret worden, licet in concilio prævia gerichtlich verkaufet werden soll; So wird hierzu terminus liquidationis auf den 17ten Augusti c. anberahmet. Und können diejenigen, die hierauf zu biehen Lust haben, sich zu Rathause Wormitzae von 9 bis 12 Uhr melden, die Gebot thun, und gewährtes, das die Grund-Stadt plus li. in zugestellten werden. Zugleich werden diejenigen, so eine Ansprache haben, ihre Forderungen gehörig beprüften und justificire.

Als in des gewesenen Provisoris der Stadt-Apotheke zu Anklam, C. H. D. Schirren Concur, der letzte terminus liquidationis auf den 27ten Augusti c. einsätz; so wird solches sämtlichen Creditoribus des Schirren befandt gemacht, sich so annd ad liquandum ei verificandum ihrer Forderungen vor dem Stadts-Gericht zu Anklam Morgens um 8 Uhr einzufinden, oder zu gewährtigen, das sie nachher mit ihren Forderungen nicht weiter sollen verdeckt werden.

Als der Bürger und Schuster Meister David Koppe in Cöslin, sein in der Vopen-Straße baselbst, zwischen dem Baumwunder Meister Kolben, und selligen Maassen Erben Häusern innen belegtes Haus, welches er von dem Holzthor-Meister Aherten, dessen Ehefrau und deren Kinder ersterer Ehe Vermündern, erhandelt, wiederum an den Schneider Friederich Koren für 200 Gulden verlaufen, und dieses Haus den Montag nach Justitiae, ob dem gewöhnlichen Weih-Tag, künftigen Jahres vor hiedem Rath verlassen werden soll; So wird solches hiedurch und gemachet und können diejenigen, welche eine gearündete Ansprache an dem Hause oder desselben Kauf-Preis zu haben vermeinten, sich innerhalb vier Wochen melden, wi. derselbenfalls das Kauf-Præmium anzuseeblet, urd sie nicht weiter gehörig werden sollen. Wie denn Creditores sub pena præclus er perpetui silentii juguletur hiedurch citirt werden.

Als den 27ten Augusti c. bey dem Stadts-Gericht in Anklam der zwey Liquidations-Terminus, in des selligen K. usman Jürgen Schröders hinterlassenen, und bereits auch verstorbenen ditem Dokter, Dorothea Nob. Schröders Concur einsätz; so wird solches den Creditoribus der Dorothea Isabe Schröders biem. und Gemahlt, fid. sodann Morgens u. 8 Uh. ad lic. idem cum ei verificandum ihrer Forderungen vor hied. ein zufinden, und ferneren Verscheldes zu gewähren.

Bey denen Stadts-Gerichten zu Prenglow, ist des daförigen Bürgers und Seilers, Meister Christoph Schuy, et im Oberdorfe d. belegernes Hause, so er halb Et. mehrst keinem Hote, ad instantiam desselben sowohl, als auch d. gen. respetive Stift. Kinder erster und zw. yler Ehe, Marien Elisabeth Schulzen geborene

geborenen Mäusissen, Cathartinen Sophien Mäusissen, verheiratheten Brandenbürger, und Meister Friederich Reinaldins, Curat, Nomiae Johanna Gottfried Hublers, um damit dieselben sich auseinander legen können, mit der gerichtlichen Lore von 621 Rthlr. 15 Gr. zum dritten und leichtenmahl öffentlich verbahret, und Terminus Adjudicationis auf den 10. Augusti c. ex eratam worden, an welchen denn so wohl der gesuchte Meister Christoff Schulz, und übrige vorgedachte Interessenten, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum praesens. Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, lub posse per peri silentii orient werden.

Der Nagelschmidt Bäsch, Bürger und Meister im Amt der Schmiede zu Colberg, verkaufet sein ihm zugefallenes Haus in der Engen Straße dafelbst, wischen Meister Rückert, und Meister Kötterjahnem Häusern inne hielten, an Michael Schüffler, Bürger und Meister im alten Amt der Nachtmader elbwa. Weil nun das Kauf Pr. cum auf Michaelis dieses Jahres ausgeschahlet werden soll, so tan sich derjenige, der eine gegründete Appraze daran zu haben vermeintet, a dico innerhalb vier Wochen bey dem Kaufs melden, oder hat zu erwarten, daß er nachher nicht weiter damit gehörte werde.

Nachdem zu Stargard der Schöps und Schwartz Jäger Pierre Giraud, verstorben, dessen hinc verlassene Witwe aber die Verlossenschaft cum Beneficio Inventarii angekosten, und dieserwegen Credi orer edicatur citius zu lassen gebeten hat, mit auch ihrem Suhren statt gegeben; Als fügen wir hierdurch zu jedermann Wissenschafft, war an des verstorbenen Säudörfer Girauds Verlossenschaft einige Anprache zu haben vermeintet, daß er sich in denen dreien hierzu angesetzten Termimen, wovon 2 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den andern, und 3 Wochen für den dritten, und also den 10ten Julii, 16ten und 20ten Augusti c. für dass eine französisch Colonie Gericht, in der Behauung des Herrn Doctor LaBrugier, als Richter obgedachter Colonie, sic Morgens um 9 Uhr einfinden, seine Iura deducunt, und rechtliche Er läutung gewaltsig sy. Wer aber in diesen dreien Termimen nicht erscheinet, wird hiermit ein ewiges Stillschweigen aufgezeigt.

Ai der Apotheke David Blindorff in Stargard ad acta angezeigt, wie er bonis cediret wolle, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citius gehabt, wie auch seinen Gesuch stark gezeget. Solchemnaw ciitius wi alle und jed. Etatioris, welche vorgetheuer Apotheke Blindorffs Vermögen einigen An- und Auspruch in habt-um vermeynet, a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten, und also der 6te Septembre. c. a. für den letzten Termijn zu radeuen, ihre Fordeungen wie ist diese mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermögt, ad acta angezeigt, die Documenta zur Justificatione eurer Fordeungen in Originali producire, eure Fordeungen halber mit dem Curatore, und Neben-Creditore ad Protocolium verfahren, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entschaffung rechtliche Erklärung, und locum in der ab usfassenden Priorität Urthel gewarret. Mit Ab auf die letzten Termini sollen da für beschlossen geachtet, und dies jenigen, so ihre Fordeungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Fordeungen gewährend inscistet, nicht weiter gehabt von dem Ver mögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgezeigt werden. Wornach ic. Signatum Stargard in Judicium den 20ten May 1751.

Direktor und Alesor des Stadt-Gerichts dafelbst.
Als nunmehr d. s. in Greiffenbagen verstorbenen Bürgers und Schneider Meister Lorenz v. Fried, Krügers hinterlassne Wohnhäuser, ad instantiam Creditorum er Legatisatorium an den Meißtlichendienst verlauet werden, und die dortige Bürger und Büttider Meister Daniel Hagenstein, das Ec. Wohnhaus als Meißtlichender für 120 Rthlr. erstanden, so soll ihm folges nummehr den 10ten Augusti c. gerichtetlich verlassen werden. Wie denn auch sämtliche Creditores hierfür ermittelt werden, in Termino den 10ten Augusti dafelbst zu Münchow zu erschein, und ihre Fordeungen, so sie an diesem verkaufsten Kraßgerischen Häusern zu haben vermeinen, zu verificieren, wiedertigenfalls sie post Termimum precludet, und nicht weiter gehörten werden sollen.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird ohnweit Stettin ein tüchtiger Wirthschafts-Schreiber, welcher auch dagey das Säen vergeben miß verlaueret; Solet sich hies j-mond finden, kan derselbe sich bey dem Königlichen Addresario melden, und nöhre Nachdruck eingehahn.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei der Kirche zu Klein-Meindendorf eine Meile von Stettin belegen, sind 200 Rthlr. vorbehalt. Und bey der Kirche zu Coron, auch so weit von Stettin, sind 100 Rthlr. welche nach denen im Königlichen Reglement vorgeschribenen Bedingungen zinsbar sollen h. stättiert werden; Wer dieses Capital v. ronsribus, auch vom Königl. Conistorio Confusum hereby schaffet, hellebe sich sodann bey denen Kirchen-Vorbehern gedachter Dörter zu melden, um solches Capital in Empfang zu nehmen.

Es sind 215 Achtl. Hypothes-Gelder, Ausgangs des Octobers, zu Stettin auf sichere Hypothek ans-
setzen; Wer nun dieselbige bestellen kan, hat sich bey dem Brauer Peter Ziemke, und dem Sattler Meister
David Schultzen zu melden.

Zu Rügenwalde liegen 25 Achtl. Hospital-Gelder parat, auf landübliche Blüser ausgethan zu wer-
den; Wer demnach eine sichere Hypothek bestellen, auch Consensum Confessorii zu beschaffen im Stande
ist, tan sich derselbshalb Semone Magistriatus melden, oder bey dem Provisor des Hospitals Bürgermeister
Expert.

Es stehen 20 Achtl. Kinder-Gelder parat, welche auf erste und sichere Hypothek sündbar ausgethan
werden sollen; Wer nun solche benötiget, und die zu erfordernde Sicherheit präsentieren kan, hat sich dies-
selbshalb bey dem Vorsteher Secretair Ulrich in me den.

Vom Zuchtstaate zu Stettin sind 200 Achtl. Capital eingekommen, welche wiederum jingbar fol-
len bestätigt werden, und können Liebhabere, wenn sie die gehörige Sicherheit bestellen, sich deshalb bey
die Herren Inspectoribus melden.

Bey dem heissen S. Johannis Kloster, ist ein Capital von 200 Achtl. eingekommen; Wer dassel-
be hinniederam anzuheben gesonnen, wolle sich bey die Herren Proviseure des S. Johannis Klosters melden.

Bey der Kirche zu Venz, im Uedebomischen Synodo belagen, sind 20 Achtl. vorrathig, welche nach dem
Edicte Reglement hierdor sollen bestätigt werden; Wer nun derselben benötiget, und gehörige Sicher-
heit bestellen, auch Consensum des Königl. Confessorii herbei schaffen kan, wolle sich bey dem Herrn Pastore
Weisen zu Venz melden.

Es liegen 200 Achtl. Kinder-Geld parat, die auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Wer
nun willens ist dieseben an sich zu nehmen, tan sich bey dem Altermann der Weiß- und Rogenen Becker
Carl Baden, und den Schiffer Joachim Schmidtien, auf der grossen Lastade melden, und nähere Nachricht
von ihnen bekommen.

10. Avertissements.

Da der geheime Tribunal Rath Oper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Edlings Recht
erstandenen, und ihm adjudicirten Gutes Strammehl, und dessen Pertinentien, die drei Anteile dieses
Gutes, welche anno Vorchen Leyb sind, als das sogenannte Schloß-Guth, des Hauptmann Georg Feis-
terich, und Obristlieutenant Melch. Feilz von Vorchen Anteil, auf die bisherige Art ferner zu erhalten,
nicht gewilligt, sondern dem Geselltheit derer von Vorchen als Lehnshöfeler selbige ad reliandum dergestellt
sind, riet, daß sie die gebaute drei Anteile zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der Landbür-
den 20550 Achtl. 14 Gr. 1 Vi. exclusive des Hegebreckischen Anteiles-Guths, und drey besondres ga-
tautzen Stücke von denen Eigenthümern, und mit Vorbehalt derer vorgeschossenen Contributionen an
sich nehmen sollen, dieserthalb auch Edicte excommunicare, und Terminus præclusus ad reliandum auf den
zten Septemb. c. præs. ist, wie die hieselbst, in Danziger und Lübeck assizirte Patente des mehrern bes-
agen; So wird hierdurch solches dem Geselltheit derer von Vorchen bestandt gemad t, um sich wegen der Re-
volution Mit Bestände zu erläutern, und sowohl über den wo um reliandi, als das von Suppl. angezielte
Relutions-Premiu zu handeln und zu schließen, bez gänglichen Aussenbleiben aber zu gewährigen, daß es
mit seinen Lehnhs- und Relutions-Recht præclarum und ad revocatorium nicht weiter verstolet, sondern
mit ewigem Stillschweigen belegt werden solle. Signatum Stettin den zten Martii 1751.

Königliche Præviseire Sommerische Regierung.

Es hat der Bauer Christoph Richtmann, aus dem Dorfe Wittenfelds, beyder Kdnzl. Regierung zu
Stettin angezeigt, daß ein Schewelb ihn nun schon zum drittenmal, und zwar seit 4 Jahren köslich ver-
lossen, auch epdlich bestärkt, daß er seinen Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Defensions-Proces angese-
stelt, und die längliche Scheide gesuchet, au die Kdnzl. Regierung deshalb eine Ecclesi-Citation,
welche althier, zu Stordarb und Rassow assiziert ist, verlassen, und Terminum auf den zten Septemb.
c. c. anzusezen, in welch im gehabtes Schewelb Maria Elisabeth Dreger, unschätzbar sich hie gestellte, da
Wesentl ihrer Entwidlung anzeigen, oder gerächtisein muß, daß in contumiam wider sie erlangt wde;

Von Gott's Gnaden Wir Frederich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Hll. Adm.
Heil. Erz. Täumerer und Thurnfürst z. Geben Christian Gottlieb Longen hierdurch zu vernehmen, wie
Heine Ehefrau Eva Catharina Biemans, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von Uns
helin wegezehen, und die Klägerin mit vier kleinen Kindern daselb sterlossen, auch so du nachher
als Jäger bey dem Obrist Lieutenant von Vorchen zu Wessel, Diensten gestanden, neli Entwendung
200 Achtl. mit einer Weib Person davon gegangen. Als Wir nun auf Klägerin Ansuchen, um Proces
wider dich in unsre militiose defension, nochdem sie eylich erachtet, daß ke de anen Aufenthalt nicht
wisse, gegenwärtige Ecclesi-Citation ertheilet; So thiren und laden Wir dich hierdurch zum ersten zwölf
ten und dreizehnmo, und also peremptorie in Termino den zten Octob. c. vor Unser Regierung per
sonlich oder durch einen genugzamen Gevollmächtigten zu erscheinen, zu Rechte beständige Ursachen deiner
bisherigen Entfernung bey dem Verhör anzugeben, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzuheben
was

was in dieser Sache in Entschuldigung der Güthe, welche sodann mit allem Fleis versucht werden soll, jahrliech erkannt werden wird, da es schwer ist nun oder nicht; so soll nichts destoweniger auf gehörlich docite Aff- und Revision dieser Edical-Patente, mit Publication einer rechtmäßigen Urteil beschaffen, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verehligten zu dürfen. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelange, so haben Wir die deshalb ausgesetzte Edical-Citation hier selbst, ja Regentwalt de und Weißt offizieren, auch denen Aut. Eijens Bogen inserirten lassen. **Signatum Stettin den zoten Junii 1751.**

Königl. Preußische Pommersche und Camminische Regierung.
Den Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Kämmerer und Churfürst c. c. Geben dem entwidneten Bürger und Schönfärber aus Mossow Wilhelm Friederich Gerstmann, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Gerndtlin unterm 22ten Martii c. iherdlich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hierndlich eydlich besderet wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gestadte Edical-Citation an dich veranlaßet. Citiren dich auch so hemmlich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also auch peremtorie dierdtar gern ernstlich in Termino den 27ten August. c. 2. in Person, oder durch einen genugsam gewollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Verlust der Güthe zu gewärtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alsdann anzusezen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht vorliegt und ausgesprochen werden, gleich anzu hören: Du erscheinest uns und gelebet solchem also oder nicht, so soll auf gehörlich docite Aff- und Revision dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Kläger einheitig ad Protocollo gehobet, auch das Ehe-Bündniss welches vormals unter euch gewesen, gänzlich dissoziert, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Christlich verehligten zu dürfen. **Signatum Stettin den 27ten April 1751.**

Königl. Preußische Pommersche und Camminische Regierung.
Den Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Kämmerer und Churfürst c. c. Jungen Christian Lorenz Heyn hiedurch zu wissen, wie dieg Amma Regina Garnowitz, vermittelet eines übergebenen Supplicare althier vorgestellter, wie daß sie vor ungeschr 2 Jahren sich mit die Consensu ihrer Eltern, in eine össentlich Verlobniss vor eingelassen, tu aber kurz darauf heimlich weggegangen, und sie nicht wüste wo du angetreten wärest, mit allerdemuthigster Bitte, daß du in solcher Zeit weder geschieden, noch Naßricht von deinem Zustande ertheilet, und sie also angenommen wäre, das Eheversprechen wieder aufzuheben, dich per Edicata hierüber zum W rödt zu citiren. Als Wir nun die Supplicatio darauf beobachtet, ißsderet eydlich zu schärf n, daß sie deinen Außenhale nicht wüste, se denn auch solchen Eyd nunmehr abgestattet, und Wir derwegen die gesuchte Edicata erkannt haben; So citiren und laßden Wir dich zum ersten andern, und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den 27ten Septembr. c. 2. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Verlust der Güte zu gewärtigen, in Entschuldigung derselben aber entweder persönlich, oder durch einen genugsam gewollmächtigen bei Unserm Hofgerichte erhaltliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Bündniss ibda s durch priesterliche Copulation vollziehen zu lassen, bedecken trägest, anzuzeigen, und dorwählt was in der Sache erkannt wird, den außer an ihhren, bey deinem Auss-indelben, aber zu gewärtigen, daß auf gehörlich docite Aff- et Revision, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich verehligten zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so soll dieses Proclama althier zu Cöllin, und denn zu Rügenwalde und Neu-Stettin sehörig offizieren, auch denen Intelligenz-Bogen inserirt werden. Zu welchem Ende obgedachten Magistraten in Rügenwalde und Neu-Stettin hiedurch anbefohlen wird, diese Edical-Patente so fort bei Empfang beseelten i. loco publico zu öffnen, und mit Ablauf des Termini ohne fernere Anfrage zu remittieren. Wornoch du dich zu achten. **Signatum Cöllin den 27ten May 1751.**
(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Den Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Kämmerer und Churfürst c. c. Geben Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernehmen, wie hergestalt deine Ehefrau Henrietta Louisia Müllerin, da du dich während des mit ihr habenden Processe in punto difformi ab impotenciam von Schwieremühle, all den Ort deines biß rigen Außenhale entfernet, und auf die vorher an dich ergangene Citationes zur Ocular-Inspektion der angegebenen Impotenz nicht erschienen, die Chelselbung zu erkennen, sob Protocollo vom 14ten May c. allerdemuthigst gebeten. Als Wir nun dieselbe darauf beschieden, daß das gehobene Difformum zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du ißsderet, da nach des Regierungs-executivorum Besp. Berlin, sowohl als deines eigenen hisdierigen Mandatarii gesuchten Anzeige beim ißhier Außenhale nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Edicata illi c. eten. So citiren Wir dich hiedurch zum ersten zweyten, und drittenmahl, mitteh peremtorie in Termino den zoten Septembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspektion wegen deiner vorstehenden Impotenz, und Inhalt des Decret vom 14ten Januarii c. zu erscheinen, gänzlich sehr erhebliche und zu Recht beständige Ursachen anzugeben, warum du dich ungeachtet der vielfältig an dich ergangenen Vorladungen entfernet, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau,

verlassen; du erscheltest nun aber nicht, so soll nichts desto weniger auf gleichliche Weise das Amt und Re-
ktion dieser Edical-Citation, mit Publication eines rechtlichen Urtheil verfahren, die Entscheidung mits-
gleß Verhöhlung rechtlichen Wahrhads wider dich erlangt, und der Klagein gestattet werden, sich ihrer
Gelegenheit nach ander weig Christlich vreiblichen zu dürfen ic. Wornach du dich allerunterthänigst ab-
getan hast. Signatum Stettin den zten Julli 1751.

Sur Königlichen Preußischen Pommerischen und Camminischen Regierung verordnete
Stadtshalter, Präsident, Vize-Präsident und Regierungsräthe.

Diesenjenigen so zu denen Friedensgeschenken von Wollendorff der Jungfern-Societät etwas begegnet
sen, und dieses gen noch Bezeugigung oder Auskauer präte dies, haben a dero des 1ten Julli a. c.
Jahrs einen binnen 3 Monaten sub pena præclavi et perpetui timent, unz war die Interessenten bey der
Brieffreizeitlichen Jungfern-Societät, an den Bürgermeister Liebenthal zu Landsberg an der Warthe, die
doy der Wollendorffs über an den Hochwürdter Ritter zu Adernberg, ihre Liquidation, benötigt denen
Original-Dokumenten über die bezahlte Beutezate und Gelder franco mit der Post einzufinden, oder selbst
zu überdringen, zugleich aber auch anzugeben, wo sie anzutreffen, und wie die Briefe an sie zu addressiren,
da denn di selbe zu gewährten, daß sobald die Gelder eingepfört worden, die Distribution nach dem Quan-
to des Beuteraes in tributum geschehen solle. Einstim den 27ten Julli 1751.

Umarmtliche Regierung Langley hieselbst.
So hat Joachim Rees, Halsbauer aus Jescow, b. der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt,
daß sein Schwieger Maria Lenck, ob ihn lebt doch Jahren höchst verlassen, auch eylich befürchtet, daß ihr
Muffen, halb nicht wisse, und deshalb den Delictus-Prozeß angestellt, und die gängliche Entscheidung ges-
fündet. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edicale verauflasst, welche alhie in Stettin zu Commis
und Greiffenberg aufsteht, und Terminum auf den 27ten Septembr. a. c. præsigitet, in welchen die Maria
Lenck sich vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen, oder genötigt wird, daß in contumaciam
wider sie erkannt, und den Joachim Rees frey gegeben wird, sich anderweilig zu verheprathen. So wird
solches auch hierdurch bestand gemacht.

Es ist in dem Königl. Mässischen Amts-Dorfe Darz, ein Mann, Nahmens Johann Falcke, so sich
eine geruime Zeit bey dem Bevialter Umbreite dasselbst aufzuhalten, vor kurzen, da er eben in Gollnow ges-
treuen, ohne Leib- oder Erben ab inelato verstorben, und hat das Königl. Amt auf erhalkene Nachricht, seitte
zu Darz hinterlassene Sachen, sic in einer verschlossen Lade bestünden, ins Amts-Gericht bringen lassen.
Da sich nur diesenthalß ston verschiedene Erben von obhementen Johann Falcken, auch unter andern dessen
Bruder/Sohn Georg Falcke, aus Schwarzenhöft gehabt, und davon sein Antheil verlanget, man
aber vermutzt, daß noch mehrere Erben an entfern Orten sic aufzuhalten mönden; So werden alle und
jede des mehrabdecken Defuncti Johann Falcken Freunde und Erben hierdurch citirt, a dero innerhalb vier
Wochen, nemlich den 27ten Julli a. c. auf der Königl. Amts-Mässen, entweder selbts oder durch Gevolle
entwältigte zu erst eitzen, und allenfalls mit beglaubigtem Documentum von ihrer Obrigkeit sich zu legitimieren,
da denn die verschlossene Lade erkannt, und die Verlassenschaft unter ihnen gerichtlich distribuitur, hernach
mehrlos aber keiner ferner gehörte werden soll.

Der Prediger Brechner zu Nobe, im Amt Trepkow an der Negg, verkaufte seine auf dem Trepkows-
schen Stadt Grunde, sogenannte Giebel-Wiese, die er von dem Doctor Krechler gerichtlich erstritten, an den
Bürger und Maurer Ensters, um un für 70 Thlr. So nun jemand ein Ius contradicendi hat, der kan sich
innerhalb 4 Wochen bey E. Hochwelen Magistrat dasselbst melden: nach W-lauf derselben aber wird er
nicht weiter gehörte, sofern die Wiese qualitatis dem Kaiser gerichtlich geschlagen werden.

Als der Bürger und Bildner Meister Johann Peter Agricola, sein in der Beutler-Strasse hies-
selbst, zwischen dem S. öster Meister Holoff, und des Söltler Meister Westphals Witwinnen belegenes
Haus und Wiese, an den Bürger und Stadt-Konstabler Christian Sellentz, auf die Hand verkauf, welches in dem nächsten Wechs-Lage nach Bartholomäi gerichtlich vor und abgeschlossen werden soll; So wird dieser respective Kauf und Verkauf nicht nur allerwährlidster Königl. Verordnung nemlich hierdurch
öffentlicht befindt bemerkt: sondern es haben sich auch alle diejenigen, so ein Widerprochnicht zu haben
vermeinen, im befoistigen Verlassungs-Termine zu melden, und sodann ihre Gerechtsame gehörts wahrzu-
nehmen, im wiederigen ab e zu gewährten, daß soban die Vor- und Abmessung ertheilet, das Kauf-Pre-
mium bezahlet, und einem jeden ein entwes Stellschwarzian aufgelegt werden solle.

Der Herr Pastor Vogel zu Nemitz, steht wegen W-räuflung einer vierter Hofe Landes, so der selbe
aus dem Nachlass seines seligen Herrn Schweizer Paters, weyland Käufmann zu Künenwalde, On. Jacob
Eduard, erhalten, und die Zeit zwischen den Jahren Güttain und Meiste Gottfried Schmidt belegen, mit dem
Bürger und Meister des lohenden Gortzke des Schneider Meister Daniel Güttken in Bractaken,
Welches dem Publico hierdurch Nachricht ist bestand gemacht wird.

Als der Bürger und Baumann zu Radeburg, Jacob Bold, entschlossen, ein ganz Würd- und
Reichs-Ab, welche Handlung aegenvörätig er Hof und Waffenschmidt Meister Ulrichar Lubcke, Jure anti-
christico in B sitz hat, und eigentlich Verhinentien zu des Schmieders Meister Puschalen Hause in der
Wendstrasse sind, an sich zu bringen, und gegen Abtragung des darans haftenden Pfand-Schillings der
160 Mthlt.

160 Mth. von befragten Meister Lücken zu erhalten; So wird solches hiedurch Land gehan, damit so jemand ein Ius contradicendi zu haben vermeinet, er solches in Zeiten angezeigen möge, sonst nichts von Wiss Verpruch angenommen, sondern die Obligation expediert werden wird.

Dennach der Gantzant Franc zu Anclam seiner gerichtlich gemachten juratorischen Caution obnem addet sich nun da weggemachet, ohne vorher seine Sach mit der dagegen Cämmerei ausgemacht zu haben; so wird derselbe hiedurch citeret und vorgeladen, und zwar peremptorisch, sich a dato den 12ten Junii e. innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termine geschnett werden sollen, für daszgam Gericht zu gestellen, und Rede und Antwort zu geben, warum er seiner juratorischen Caution entgegensezt; und mit der Cämmerei wegen des erhaltenen Vorwusses zu liquidiren und Rücksicht zu triffen, oder zu gewärtigen, daß seine Sachen öffentlich an den Meistbühnen den verkaufet; Es als ein Reineidiger aller Jünkte und Janungen unvördig erklärt, und wider ihn als einen Banquerouer, nach dem Königl. Banquerouerie-Editie werde verfahren werden.

Der Bürger und Baustk. Meister Christian Opp zu Pries, vertraute mit Consens seines Schwagers des Bürgers und Weißgerbers Christ. Fried. Schoms, einen halben Monaten Werber-Land auf dem Preußischen Stadt-felde, an beiden Seiten, zwischen den Materialisten Hn. David Röhnen belegen, an jekte gedauert Hn. Röhnen, um und für 14 Mth. zum Erb- und Todten-Tauf. Termine zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 20ten Augusti a. c. angeleget, in welchen sich diejenigen, so ein Ius contradicendi zu haben vermeinen, melden, oder der sächsichen Präzision gewährtigen müssen.

Dem Publico und insbesondere denen Neubauenden wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem Achte Wollin feischer Kalk gethan worden, mit weldem man die Neubauenden auf Glauben belassen kan, wie denn mit diesem Kalk vormahliche Neubauenden in den Städten Stettin, Anclam und Demmin verschwunden sind, nicht minder sind in diesem feischen Kalk in Nähe bey Wollin liegenden Städten, abliches Gütharn, Bauten ausgeführet, und der Kalk sehr gut befunden; Diejenigen, welche demnach solchen Kalk bedürfen, können sich entweder auf dem Amte in Wollin, oder auch auf den Kalk-Oien bey dem Käff-Brenzer deshalb melden, wobei natürliche gemeldet wird, daß solcher Kalk entweder von Wollin, oder von dem Lebbinschen Berge an, zu Wasser abgeholzt werden könne; Man eßter sich anch solchen durch ein Schiff-Gefäß von hieraus an den Ort hin transportieren zu lassen, wo er sonst am bestemsten auf der Adre weiter gebraucht werden kan.

Als bey dem zu Anclam vor dem Thore wohnhaftem Bürger Gleschen, im Anfang vorigen Jahres, eine alte Frau Rahmen-Schulzige, ohne Erben verstorben, deren Mann ebendem vor etwa 40 Jahren zu Lüppas bey der von Molzadern als Schreiber in Diensten standen; So wird solches hemt und gesmaut, und werden diejenigen, so ein Erbdrat an der Schulzigen nachgelassenen Vermögen zu haben vermeinen, vorgeladen, in denen beiden nachdringlichen Terminen als den 27ten Augusti und 24ten Septembris e. vor dem Stdt-Gerichte zu Anclam Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, und sich dazu gehörend zu legitimieren, oder gemäctig zu leipo, daß sie nachher nicht weiter damit gehörte werden sollen.

Den 17ten Juli ist zwischen Pries und Stegward bey Nachtzeit, eine Engalische Wind-Hündin von blauer Couleur, kleiner Größe, am Schwanz die Haare etwas kahl abgeschueret, vom Post-Wagen herunter gesprungen, und wegelaufen; und hat jut Zeit noch nicht wieder aufzufinden werden können; Es wird erfuht, wann vorbeschriebene Wind-Hündin sich aufzugeben sollte, selbige anzuhalten, und entweder zu Pries oder zu Starvard ins Post-Haus abzuliefern, dagegen derjenige, welcher die Hündin dahin bringt, 1 Ducaten zum Recompence erhalten soll.

Zu Trepow an der Rega verkaufen der Zimmer-Gesell Johann Genglow, und der Bürger und Schmiede Martin Genglow, die mit ihren Frauen, als der verstorbene Anna Rebecca, und der noch lebenden Dorothea Sophia, Geschwister derer Brüder, erheyrathete z Scheffel Lübburg, an den Bürger und Schneider Meister Küzen, für 23 Mth. 16 Gr. erb- und etenähnlich; Dassero nun dient ein gesetzliches Ius contradicendi, zu haben vermeinet, derselbe kan sich a dato binnen 4 Wochen bei dem Magistrat offizial melden, nachher aber gewärtigen, daß der Käufer niemand welche reponsable seyn wird.

Obzweckesclarit, als solte daß den Kreishämers Erben iustschende Haus am Nohmmarkt, nicht ordentlich verkauft werden, sondern es wäre nur ein singulerer Verkauf; So wird dergleichen unangeständigen Aussprengungen hiermit öffentlich widerproden. Normandere glauben vielmehr, daß dieses von jemand darum geschiebet, andere gute Käufer abzuhschrecken, um das Haus für Spott-Geld zu erhalten, welches Normandere aber hierdurch zu erkennen suchen. Sie overtrien also dem Publico folwohl, als den bestiegigen Käufern, welche Lust haben möchten mit zu ziehen, daß dies Haus in ultimo Termino welcher der 11te Augusti ist, mit Consens eines Hochfürstlichen Waisen-Amts, denn Meistbühnen soll ab diecket werden. Es werden deshalb Käufer ersucht, gedachten Tages Nachmittags von 2 bis 5 Uhr sich zu des Kaufmann Flemmings Hause einzufinden, und ihren Voth zu thun.

Zu Görs an der Oder, verkaufen des alba verstorbenen Maurermeister Melchers nochhalessene Eben, ihr Haus und halb Erbe an der Frau Maria Elisabeth Vorberdin, verschlagte Gottschaldin, und ist Testimoniis der Vor- und Ablösung auf den 27ten Juli a. c. präfizet; Welches die Ordnung gewiß hiermit bekannt gemacht wird, damit diejenigen, quorum interict ihres in Termino praxo wahrzunehmen kanen.

Die

Die Collectorre in Pommern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Brüser, Kaufmann. In Lohberg Dr. Hofprediger Landau. In Görlitz Dr. Pippßen Rath Witzmann. In Demm Dr. Pastor Switzer. In Demmin Dr. Saegele, Post-Gerber. In Gollnow Dr. Cämmerey Zegelin. In Lauenburg Dr. Pastor Voehr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In Parchow Dr. Piuspistus Stieglitz. In Richtenhagen Dr. Pastor Maatz. In Schönlinn und Dr. Dahlkert, Commissionair. In Stargard Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretar Jeanson. In Stralsund Dr. Berlin, Oftsmüller bey dem Dom. Tammerherrn von Olthoff. In Wismar Dr. Grapostitus Nutenick. In Wollast Dr. Brem's Apotheker. Die Abzübung der dritten Classe dieser sehr vortheilhaftesten Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 1, 2. und 3. zu ersehen, bleibt auf den 26ten dieses festgesetzt, und wird selbige zwij Toge duren. Künftigen Montags um 9 Uhr Mornitags, wird also der Anfang im Seeger's Hause gemacht, bis 12. continuirt, und des Nachmittags von 2. bis 5. wieder fortgesetzt werden; auf den Dienstag, 27ten o. wiech es sich eben so verhalten, und die Ziehung bemeindeter Classe gänzlich beschlossen werden. Uedrigens sieht es einem jeden frey, derselben bezwurken, und da einige Lose zur dritten Classe a 1 Thaler, 6 Gr. wie auch Aetien zu der zweyten Classe von 1000 Lossten, a 2 Thaler, 22 Gr. noch führanden, so können die Liebhaber welche noch Lust haben ihr Glück zu ue. suchen, sich bei den Französischen Gerichts-Secretar Herrn Jeanson deshalb bis Montags früh melden.

Da dem Gewerke der Weiß- und Rosgen-Bäcker, sowohl in ihrem Privilegio, als auch per Rescriptum vom 14ten May 1750, allernächst concedirt worden, dass sie die feine Rosgen und groß Rosgen Schiffs-Zwiebacken, privative für die andern hiesigen beiden Bäcker-Gewerke in Stettin zu bauen beehalten sollen. Als wird dem Publico weiß, als der hiesigen Ich iben Schiff's Compagnie solches hierdurch kund gemacht, ihre feine Rosgen und groß Rosgen Schiffs-Zwiebacken, sowohl von ihrem eignen Wehl, als auch für Gelb, bei dem Amte der Haus-Bäcker nicht, sondern bey dem hiesigen Amte des Weiß- und Rosgen-Bäcker-Gewerke einzugs allein backen zu lassen, damit niemand solcherhalbs sich in Ungelegenheit und Conſtiction der gebakkenen Zwiebacken segeln möge.

Auf einem gewissen Hause alßher in Alten Stettin, hat sich ein ganz kleiner Hund, selber Couleur, an allen vier Füssen unter weiß, desgleichen im Nacken einen woffen Fleck, auch der Blauf das Schwanzes weiß, den 14ten Juli c. verloren, und muss sich in den Straßen verlaufen haben. Das ferne nun jemand welch wo er sich aufzufinden möchte, so bitte der Eigentümer desselben, davon in des Regiments Quartiermeisters Amt Preußischen Regiments, Plauwitz, Quartier, in der Frauentz-Straße am Altdöberberg. Es Rüdticht ist geben, und einen billigen Recompens zu schwätzen.

Es ist das Billet Num. 272, zur dritten Classe der hiesigen Französischen Kirchen-Lotterie dem Collector entzogen, woraus zu vermutthen, dass selbigen jemanden, der kein Recht dazu hat, aus versehen, oder sonst in den Händen gerathen sey. Als wird hiermit bekannt gemacht, dass woffern dieß Nummer mit einem Gewinne in der bevorstehenden dritten Classe heraus kommen sollte, derselbe nur demjenigen der diese Nummer zur ersten Classe mit der Devise: Was Gott mir gibt, bin ich veranlagt, M. F. B. bezahlet werden könnte. Hat also sonst jemand dieses Billet in Händen bekommen, so wird derselbe dienstlich ersucht es dem Collector Jean unverzüglich wieder abzugeben, und soll ihm dagegen ein anderes gegeben werden.

Von Gottes Gnaden, K. Friedrich, König in Preußen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerey und Churfürst ic. c. Geh. dem Küchen- und Bäcker-Gefellen Johann Joachim Hinckpeter hierdurch zu vernehmen, welcher gestalt deine Cheftau Anna Maria Schmidtten bew und fliegend angezeigt, wie du dieselbe unter dem Vorname, das du noch von deinen Brüder im Wahnen etwas zu fordern habest, bestossener Weise verlassen. Da sie nun aller angewandten Maße ohneachtet den Ort deines Aufenthalts, wie sie ebdich erhabet, nicht erfahren können, und daher gebehen, dich edelstalter etiren zu lassen, und hierdurch die Cheftedung zu veraulassen; So haben wir dem Gefuch deferirret. Eltern und laden dich demnach hierdurch zum ersten, andern und drittenthahl, und also preemorio in Kermine den 24ten Septembr. c. vor unserer Regierung in Berlin zu erscheinien, oder Mandatarium mit hinlangliche Vollmacht und Instruktion vertheilen, ad acta zu befessen, aufzordnet der Besuch der Güte zu gewertigen, in Entschuldigung derselben aber rechtliche Ursache anzuzeigen; warum du Alkaerin deine Cheftau verlassen? Auch eventueller was in dieser Sache erkannt werden soll anzuhören. Du erscheinest nun oder nicht, so soll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntniß in dieser Sache ergehen, und bei deinen Aufenthalten der Alkaerin gehattet werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verheirathen. Signatum
Den 7ten Juli 1751.

II. Copulirte und ehelich Eingelegene in Stettin.

Dom 14ten bis den 21ten Juli 1751.

Bei der St. Petri Kirche: Johann Christian Wiet, Klepschläger-Gesell, mit Frau Catharina Elisabeth Hasselmann, vertheidigte Sahlen.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 14ten bis den 21ten Juli 1751.

Den 16ten Juli. Herr Major von Keller, vom Würtembergischen Dragoner-Regiment, logiet bey dem Kaufmann Herrn Heyne. Herr Ober-Fortunatier von Barfus, kommt von Friedrischswalde.

Den 17ten Juli. Herr Lieutenant von Hossing, vom Prinz Friedrichschen Husarier-Regiment, loart bey Lohes. Ein Edelmann Herr von Lindau, kommt von Danzigow, logiet bey dem Capitain von Mellin.

Den 20ten Juli. Herr Lieutenant von Apenburg, außer Diensten, und ein Edelmann Herr von Horst, von Wollin, logieren bey dem Schiffer Heye.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hambr. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brodtape.

	Pfund	Zoll	Gr.	Pf.
Gür 2. Pf. Semmel	8	$\frac{3}{4}$		
3. Pf. dito	13	3		
Gür 3. Pf. schön Roggenbrod	26	.		
6. Pf. dito	1	20		
1. Gr. dito	3	8		
Gür 6. Pf. Haubackenbrod	27	$\frac{3}{4}$		
1. Gr. dito	3	22	$\frac{1}{2}$	
2. Gr. dito	7	12	3	

Biertape.

	Wl.	Gr.	Pf.
Stettinischer braun Bitterbier, die halbe Tonne	2	8	
das Quart	1	1	8
Stettinisch ordinär braun und weiß Gesellenbier, die halbe Tonne	1	1	
das Quart	1	1	6
auf Bouteillen gezogen	1	1	7
Wizenbier, die halbe Tonne	1	1	6
das Quart	1	1	6
die Bouteille	1	1	

Fleischtape.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	1	1	4
Dammelfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

**Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.**

Vom 14ten bis den 18ten Juli 1751.

- Schiffer Peter Giers, nach Copenb. mit Brennh.
- Ebden Andersen, nach Copenb. mit Brennh.
- Leys Andersen, nach Copenb. mit Brennhols.
- Jan Janzen, nach Copenhagen mit Brennhols.
- Andreas Peters, nach Amsterdam mit Klapph.
- Peter Camrab, nach Stockholm mit Glas.
- Casper Reederup, nach Königsberg mit Salz.
- Johann Grose, nach Königsberg mit Salz.
- Martin Lüdow, nach Colberg mit Glas.
- David Videren, nach Amsterd. mit Kloshols.
- Johann Rüste, nach London mit Stabholz.
- Johann Knüppel, nach Copenb. mit Beiholz.
- Gottfried Gise, nach Copenb. mit Brennhols.
- Oskar Heynrich, nach Bornholm mit Brennh.
- Jacob Jongebode, nach Danzig mit Ballast.
- John Schröder, nach Copenb. mit Blenden.
- Andreas Rohner, nach Danzig mit Tobac.
- Johann Süder, nach Copenb. mit Plancken.
- Gottfried Würtzring, nach Kielgast mit Salz.
- Christian Heynrich, nach Copenb. mit Bauholz.
- Christoph Gross, nach Copenb. mit Bauholz.
- Christians Voysen, nach Bornholm mit Brenh.

Summa 22. ausgegangene Schiffe.

- Auf der See liegen 3 dreymastige Schiffe.
- Nam. 1. Jacob Müller, von Copenhagen ladelt Stabholz nach Bourdeau.
- 2. Andreas Gedmann, von Stockholm ladelt Stabholz nach Bourdeau.
- 3. Johann Röste, von Stettin, ladelt Stabholz nach London.

**Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.**

Vom 14ten bis den 18ten Juli 1751.

- Schiffer Jacob Havenstein, von Copenhagen ledig.
- Niclaus Jurg, von Copenhagen ledig.
- Martin Ziemack, von Copenhagen ledig.

Schiffer

Schiffer Michael Köhler, von Copenhagen ledig.
 Peter Küste, von Copenhagen ledig.
 Christian Spiegelberg, von Copenhagen ledig.
 Christian Pust, von Copenhagen ledig.
 Johann Gramm, von Copenhagen ledig.
 Joachim Zimmermann von Copenhagen ledig.
 Joachim Schauer, von Copenhagen ledig.
 Daniel Krüppel, von Copenhagen ledig.
 Michael Rosenow, von Copenhagen ledig.
 Christian Höhler, von Copenhagen ledig.
 Joachim Grönau, von Copenhagen ledig.
 Michael Kühn, von Copenhagen ledig.
 Daniel Teterow, von Copenhagen ledig.
 Heinrich M. Leet, von Copenhagen ledig.
 Christian Boenitz, von Copenhagen ledig.
 Christian Neukirch, von Copenhagen ledig.
 Christian Hammann, von Copenhagen ledig.
 Jacob Dölitz, von Copenhagen ledig.
 Christoph Kredepenning, von Copenhagen ledig.
 Heinrich Lorenz, von Petersburg mit Del.
 Daniel Sellentz, von Copenhagen ledig.
 Andreas Schmaier, von Stodholz mit Ballast.
 Christoph Wistner, von Copenhagen ledig.
 Michael Magatz, von Copenhagen ledig.
 Michael Havestein, von Copenhagen ledig.
 Michael Mörderow, von Copenhagen ledig.
 Gotthard Alzo, von Copenhagen ledig.
 Peter Niedel, von Copenhagen ledig.
 Johann Voss, von Copenhagen ledig.
 Christoph Brum, von Copenhagen ledig.

Summa 33. angekommene Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 14ten bis den 21ten Juli 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 14ten Juli sind althier 117. Schiffe abgegangen.

Nam. 118. Siepte Grätz, dessen Schiff die zwey
 Brüder, nach West mit Eichen Planken.
 119 Michael Pust, dessen Schiff Julianus, nach Nor-
 wafort mit Eichen Planken.
 120. Michael Schütz, dessen Schiff der Engel, nach
 Copenhagen mit Schiffsholz.
 121. Michael Pust, dessen Schiff Maria, nach Rö-
 nnsdorf mit Salz.
 122. Christian Meiberg, dessen Schiff die Hoffnung,
 nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 123. Jan Janzen, dessen Schiff die Post, nach Glens-
 burg mit Klaptholz.
 124. Michael Köhler, dessen Schiff Maria Sophia,
 nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 125. Berend Nelsen, dessen Schiff der Engel Gar-
 bril, nach Berne mit Klaptholz.
 126. Peter Andersen, dessen Schiff St. Andreas,
 nach Copenhagen mit Büchen Öl.
 127. Michael Walther, len, dessen Schiff die Hoff-
 nung, nach Königdberg mit Salz.
 128. Michael Vorlaufer, dessen Schiff Anna Catharina,
 nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 129. Friedrich Sprenger, dessen Schiff Maria Thri-
 difica, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

130. Siegmund Schmidt, dessen Schiff Dorothea,
 nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 131. Jürgen Nachenow, dessen Schiff Maria Elis-
 abeth, nach Königdberg mit Salz.
 132. Friederich Lange, dessen Schiff Anna Maria,
 nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 133. Erdmann Stosnberg, dessen Schiff Tobias,
 nach Copenhagen mit Schiffsholz.

133. Summa derer bis den 21ten Juli althier ab-
 gegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 14ten bis den 21ten Juli 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 14ten Juli sind althier 166. Schiffe angekommen.

Nam. 167. Hans Matow, dessen Schiff die Geduld,
 von Schwedenskade mit Stodthof, Hering und
 Tröhni.

168. Michael Wenker, dessen Schiff Elisabeth, von
 Demmin mit Getreide.

169. Gottfried Klingbiel, dessen Schiff Catharina,
 von Demmin mit Getreide.

170. Jürgen Schwarz, dessen Schiff Elisabeth, von
 Demmin mit Getreide.

171. Christoph Kredepenning, dessen Schiff Anna
 Louise, von Copenhagen mit Stückgut.

172. Johann Lobeck, dessen Schiff S. Johannes, von
 Demmin mit Getreide.

173. Heinrich Lorenz, dessen Schiff Anna Margar-
 eta, von Petersburg mit Del und Juchten.

174. Andreas Bodenhofer, dessen Schiff Maria, von
 Copenhagen mit Ballast.

175. Erdmann Janow, dessen Schiff St. Jacob,
 von Demmin mit Getreide.

176. Martin Grambow, dessen Schiff Anna Sophie,
 von Demmin mit Getreide.

177. Valentin Schauer, dessen Schiff Anna Sophie,
 von Demmin mit Getreide.

178. Michael Denz, dessen Schiff Maria, von Dem-
 min mit Getreide.

179. Jacob Miller, dessen Schiff Sophia, von An-
 glam mit Getreide.

180. Joh. Daniel Erdmann, dessen Schiff die Lie-
 be, von Kiel mit Käse, Grapen und Grütz.

180. Summa derer bis den 21ten Juli althier
 angekommenen Schiffe.

Auf Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 14ten bis den 21ten Juli 1751.

		Winfel	Scheffel
Weltz	1	1	25.
Roggen	1	1	347.
Gerste	1	1	14.
Malz	1	1	65.
Haber	1	1	18.
Erden	1	1	6.
Wuchweizen	1	1	18.
<hr/>		<hr/>	
Summa		471.	21.

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 16ten bis den 23ten Juliij 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Wissp.	Moggen, der Wissp.	Gerste, der Wissp.	Malz, der Wissp.	Haber, der Wissp.	Erdsen, der Wissp.	Buchweiz., der Wissp.	Dorfen, der Wissp.
Sta Anglum	2 R. 48r.	20 R.	14 R.	11 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Vahn		32 R.	17 bis 18 R.	15 R.	—	9 R.	18 R.	—	6 R.
Velgard	3 R. 148.	36 R.	10 R.	11 R.	12 R.	8 R.	18 R.	22 R.	7 R.
Beermalde		32 R.	17 R.	10 R.	12 R.	8 R.	19 R.	—	—
Büditz		Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Bütow			12 R.	8 R.	10 R.	8 R.	12 R.	—	—
Cammin	3 R. 8gr.	32 R.	16 R.	—	12 R.	—	—	—	8 R.
Colberg	3 R. 188.		16 R.	—	—	8 R.	16 R.	—	—
Edelitz		36 R.	16 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Editz	3 R. 8gr.	34 R.	10 R.	13 R.	—	8 R.	—	—	—
Daber		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Dannin			24 R.	13 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Demmin		Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gildichow			28 R.	16 R.	11 R.	13 R.	10 R.	18 R.	—
Gremenwalde			24 R. 68r.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	16 R.	—
Grix			30 R.	18 R. 128r.	—	—	—	—	—
Gollnow	2 R. 128.		16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg			32 R.	17 R.	15 R.	16 R.	10 R.	20 R.	8 R.
Greifswagen	4 R.		30 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—
Götzow			29 R.	16 R.	11 R.	13 R.	9 R.	16 R.	—
Jacobshagen			20 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—
Jarmen				16 R.	12 R.	—	—	—	—
Lodes	2 R. 168.		32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	—	16 R.	12 R.
Lauenburg			28 R.	18 R.	12 R.	12 R.	12 R.	18 R.	10 R.
Massow		Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Naugardt			24 R.	14 R.	12 R.	12 R.	—	15 R.	6 R.
Newarp			28 R.	16 R.	13 R.	12 R.	9 R.	20 R.	19 R.
Neuwaltz	2 R.		28 R.	18 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	8 R.
Nauen				18 R.	12 R.	13 R.	9 R.	24 R.	—
Plathe		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Pölis					—	—	—	—	—
Pölnow			28 R. 168.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	26 R.	28 R.
Pölnin			18 R.	10 R.	12 R.	—	—	32 R.	—
Pöris	3 R. 8gr.	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Pögebohr					—	—	—	—	—
Rügenwalde	3 R. 168.		28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	26 R.	28 R.
Rügennwalde	3 R. 168.	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	32 R.
Schmiedburg			30 R.	14 R.	11 R.	13 R.	7 R.	—	—
Schlate			27 R.	15 R.	12 R.	13 R.	8 R.	18 R.	7 R.
Stargard	4 R.			16 R.	13 R.	14 R.	9 R.	17 R.	—
Stepenitz				17 R.	14 R.	14 bis 15 R.	10 R.	18 R.	2 bis 8 R.
Stettin, Alt	3 R. 208.		27 bis 28 R.	12 R.	9 R.	10 R. 128r.	8 R.	14 R.	8 R.
Stettin, Neu	3 R. 8gr.		32 R.	13 R.	10 R.	—	—	—	16 R.
Stolpe	3 R.		28 R.	13 R.	10 R.	11 R.	8 R.	—	—
Tempelburg	3 R. 48r.		24 R.	12 R.	10 R.	11 R.	8 R.	16 R.	—
Treptow, D. Post.			30 R.	16 R.	12 R.	13 R.	8 R.	14 R.	—
Treptow, D. Post.					—	—	—	—	—
Ufermünde			22 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Uebom			26 R.	16 R.	12 R.	13 R.	8 R.	—	—
Wangerin		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werden			24 R.	15 R.	11 R.	—	—	—	—
Wollin	3 R. 43r.		30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	16 R.	26 R.
Zadan			27 R.	17 R.	11 R.	—	—	—	13 R.
Zanow	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.